

**Burgenländischer
Landes-Rechnungshof**



Prüfungsbericht

**betreffend
die Überprüfung der widmungs-
gemäßen Verwendung und der
Wirksamkeit der aus Mitteln der
Europäischen Union gewährten
finanziellen Förderungen für die
World Sailing Games 2006**

Eisenstadt, im Feber 2008



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstraße 3
Telefon: 05/9010-8220
Fax: 05/9010-82221
E-Mail: post.lrh@blrh.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstraße 3
Berichtszahl: LRH-100-13/55-2008
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im Feber 2008

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AO	Aufnahmeorganisation(en)
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
BKA	Bundeskanzleramt
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BLZ	Bankleitzahl
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BSO	Österreichische Bundessport Organisation
bzw.	beziehungsweise
dh.	das heißt
DI	Diplomingenieur
Dr.	Doktor
DVR	Datenverarbeitungsregister
EACEA	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
ebd.	ebenda
EFD	Europäischer Freiwilligendienst
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EK	Europäische Kommission
EO	Entsendeorganisation(en)
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
EUR, €	Euro
f.	folgende
FB	Firmenbuch
ff.	fortfolgende
FN	Firmenbuchnummer
FS	Förderstellen
GBA	Gemeinsame Begleitausschuss
GD	Generaldirektion
gem.	gemäß
GF	Geschäftsführer, Geschäftsführung
ggst.	gegenständliche(r/n)
GLA	Gemeinsame Lenkungsausschuss
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gp.	Gesetzgebungsperiode
GTS	Gemeinsames Technisches Sekretariat
GV	Generalversammlung
iHv.	in Höhe von
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
inkl.	inklusive
ISAF	International Sailing Federation
IYRU	International Yacht Racing Union
KO	Konkursordnung
KoO	Koordinierende Organisation
Kto.	Konto
LAD	Landesamtsdirektion, Landesamtsdirektor
LG	Landesgericht

LGBl.	Landesgesetzblatt
LJR	Landesjugendreferat
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
lt.	laut
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz
max.	maximal
Mio.	Millionen
NA	National Authority
NACE	Nomenclature générale des activités économiques dans les communautés européennes
Nr.	Nummer
oa.	oben angeführt(en)
ÖNANCE	Österreichische Version der europäischen Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten - NACE
ÖSV	Österreichischer Segelverband
ÖSV Werbe GmbH	ÖSV - Österreichischer Segelverband - Werbebesellschaft m.b.H.
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PSA	Projektsteuerungsausschuss
rd.	rund
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RMB	Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung
S.	Seite
Tab.	Tabelle
ua.	unter anderem
VB	Verwaltungsbehörde
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des VfGH
vgl.	vergleiche
VIP	Very Important Person
VO	Verordnung
WHR	Wirklicher Hofrat
WiBAG	Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft
WM	Weltmeisterschaft
WSG 2006	ISAF World Sailing Games 2006
WSG GmbH	ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft mbH
Z	Ziffer
zB.	zum Beispiel
ZI.	Zahl

Inhalt

I. TEIL	7
1. Vorlage an die geprüfte Stelle	7
2. Darstellung der Prüfungsergebnisse	7
II. TEIL	8
1. Zusammenfassung	8
2. Grundlagen	10
2.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf	10
2.2 Prüfungsanlass.....	10
2.3 Zeitliche Abgrenzung	10
2.4 Gesetzliche Grundlagen.....	10
2.5 Stellungnahmen.....	11
2.6 Sonstige Bemerkungen.....	11
III. TEIL	12
A) ISAF WORLD SAILING GAMES 2006	12
1. Allgemeines	12
1.1 Allgemeines.....	12
1.2 Bewerbung	12
1.3 Programmablauf.....	12
1.4 Teilnehmer	13
2. ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft mbH	14
2.1 Gründung	14
2.2 Unternehmensgegenstand	15
B) FÖRDERUNG AKTIONSPROGRAMM JUGEND	16
3. Gemeinschaftliches Aktionsprogramm „Jugend“	16
3.1 Allgemeines.....	16
3.2 Grundlagen.....	16
3.3 Allgemeine Ziele.....	16
3.4 Spezifische Programmziele	16
3.5 Operative Ziele.....	17
3.6 Durchführung.....	17
3.7 Förderrichtlinien.....	18
4. Europäischer Freiwilligendienst	19
4.1 Grundlagen.....	19
4.2 Merkmale des EFD	19
4.3 Finanzierung eines EFD-Projekts.....	21
5. „Volunteers as a common part of the ISAF World Sailing Games 2006“	21
5.1 Projektantrag	22
5.2 Projektbeschreibung	22
5.3 Projektfinanzierung.....	23
5.4 Fördervereinbarung.....	23
5.5 Auszahlung des Vorfinanzierungsbetrages	24
5.6 Projektabschlussbericht	24
5.7 Genehmigung des Projekts durch die EACEA	26
5.8 Mitwirkung LJR	27
5.9 Konkurs der WSG GmbH.....	30
6. Prüfung der Abrechnung der gewährten Fördermittel	32
6.1 Allgemeines.....	32
6.2 Abrechnung und Auszahlung der Projektkosten.....	32

C) FÖRDERUNG INTERREG III A	35
7. Grundlagen	35
7.1 Allgemeines	35
7.2 Ziele, Strategien	37
7.3 Programmstruktur	37
7.4 Aufbau-, Ablauforganisation	38
7.5 Förderantrag	39
7.6 Regierungsbeschluss	40
7.7 Fördervertrag	40
7.8 Förderprojekt	41
7.9 Fördervolumina	41
7.10 Auszahlung, Abrechnung	42
E) SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	44
IV. TEIL ANLAGEN.....	45
Anlage 1 Bewerbungs- und Vergabeprozess für die Ausrichtung der WSG 2006	45
Anlage 2 Überblick über die Zuschüsse im Rahmen eines EFD-Projekts	46
Anlage 3 Chronologie des EFD-Projekts	47
Anlage 4 Interreg III A-Programme in Österreich	48
Anlage 5 Interreg III A-Programm Österreich-Slowakei	48
Anlage 6 Interreg III A-Programmstruktur	49
Anlage 7 Interreg III A-Ablaufstruktur für Antragstellung	50
Anlage 8 Interreg III A-Ablaufstruktur für Abrechnung	51

I. Teil

1. Vorlage an die geprüfte Stelle

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäß § 8 Bgld. LRHG¹ nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinende Sachverhalte, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann a priori nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle(n) geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in vier Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- A) Thema
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt gliedert sich in Unterabschnitte, wobei den Endziffern der Unterabschnitte folgende Bedeutung zugeordnet ist:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Stellungnahme des BLRH (optional)

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.

II. Teil

1. Zusammenfassung

- 1.1 Veranstaltung** Die ISAF World Sailing Games 2006 (WSG 2006) fanden im Mai 2006 am Neusiedler See im Burgenland statt. Die Bewerbung hierfür erfolgte durch den Österreichischen Segelverband (ÖSV) im Einvernehmen mit dem Bund und dem Land Burgenland. Am 08.11.2003 wurde in Barcelona der Zuschlag für die Austragung der WSG 2006 mit dem Hauptstandort Neusiedl am See erteilt.
- 1.2 Veranstalter** Für die Organisation und Durchführung der WSG 2006 war die zu diesem Zweck eigens gegründete ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft mbH (WSG GmbH) verantwortlich. Über diese Gesellschaft wurde am 18.09.2006 vom Landesgericht (LG) Eisenstadt der Anschlusskonkurs eröffnet, welcher bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH mit Ende Oktober 2007 nicht aufgehoben war.
- 1.3 Prüfungsbefugnis** Auf Grund der Eigentümerstruktur der WSG GmbH beschränkte sich die Prüfungsbefugnis des BLRH gem. den Bestimmungen des Bgld. LRHG ausschließlich auf den Bereich der Förderungen. Im vorliegenden Bericht wurden die Förderungen aus Mitteln der Europäischen Union an diese Gesellschaft überprüft.
- 1.4 Förderung der Europäischen Kommission** Der WSG GmbH wurde über die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) für das Projekt „Volunteers as a common part of the ISAF World Sailing Games 2006“ eine Förderung aus Mitteln der Europäischen Union gewährt. Hierfür wurde zwischen der EACEA und der WSG GmbH im April 2006 eine Fördervereinbarung abgeschlossen.
- Bei diesem Projekt handelte es sich um ein „Collective Voluntary Service Project“ des Europäischen Freiwilligendienstes aus dem gemeinschaftlichen Aktionsprogramm „Jugend“. Im Rahmen dieses Projekts sollten die internationalen Freiwilligen bei den WSG 2006 die Verbindung zwischen Sportlern, Personal, Helfern, Gästen und der Organisation bilden. Insgesamt haben 88 Freiwillige aus 14 Programmländern teilgenommen.
- Von den anerkannten Projektkosten iHv. EUR 276.435 wurden 80% (ds. EUR 221.148) als Vorfinanzierungsbetrag auf ein Geschäftskonto der WSG GmbH überwiesen. Die Abrechnung des Förderprojekts ergab insgesamt Kosten iHv. EUR 150.836,30. Daraus resultierte ein an die EACEA rückzahlbarer Förderbetrag iHv. EUR 70.311.70. Dieser Betrag wurde auf Grund des über die WSG GmbH am 18.09.2006 eröffneten Konkurses in die Konkursmasse aufgenommen.
- 1.5 Projektabschlussbericht** Der BLRH kritisierte die Überschreitung der vertraglich vereinbarten Frist zur Vorlage des Projektabschlussberichts an die EACEA durch die WSG GmbH. um rd. 2,5 Monate.

1.6 Mitwirkung LJR

Das Landesjugendreferat (LJR) beteiligte sich am ggst. Förderprojekt über eine Bedienstete als Koordinierende Organisation (KoO). Diese wurde im Projektantrag als Kontaktperson angeführt.

Der BLRH kritisierte, dass es seitens des LJR als KoO verabsäumt wurde, mit der WSG GmbH als Aufnahmeorganisation (AO) zeitgerecht eine schriftliche Vereinbarung über die Aufgabenverteilung bei der Durchführung des ggst. Förderprojekts abzuschließen. Das Erfordernis einer derartigen vertraglichen Regelung ergab sich auch aus dem Benutzerhandbuch der Generaldirektion (GD) „Bildung und Kultur“.

Auf Grund dieser fehlenden vertraglichen Regelung waren Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Weisungsrechte bei der Projektdurchführung weitgehend ungeklärt.

Der BLRH erblickte durch diese fehlende vertragliche Regelung zudem unvermeidliche Interessenskonflikte zwischen der WSG GmbH und der Bediensteten des LJR bei der Aufgabenbesorgung. Insbesondere vor dem Hintergrund der gemeinsamen Zugriffsberechtigung für das zur finanziellen Abwicklung der gewährten Fördermittel eingerichtete Unterkonto der WSG GmbH sowohl durch die Bedienstete des LJR als auch der GF dieser Gesellschaft wären eine vertragliche Regelung zur Definition der beiderseitigen Aufgaben und Verantwortungen jedenfalls geboten gewesen.

1.7 Konkurs der WSG GmbH

Der BLRH wies nachdrücklich darauf hin, dass ein aus der ggst. Projektförderung resultierender an die EACEA rückzahlbarer Förderbetrag iHv. EUR 70.311,70 in die Konkursmasse der WSG GmbH aufgenommen wurde.

Der BLRH kritisierte mit allem Nachdruck, dass somit an die EU rückzahlbare Fördermittel zur Befriedigung von Gläubigerinteressen herangezogen werden.

1.8 Abrechnung und Auszahlung der Projektkosten

Der BLRH vermerkte kritisch die Abweichungen zwischen den im Abschlussbericht der WSG GmbH ausgewiesenen und den tatsächlich ausbezahlten Fördermitteln.

1.9 Interreg III A-Förderung

Der WSG GmbH wurde über die RMB-Regionalmanagement Burgenland GmbH (RMB), als Förderstelle des Landes Burgenland, für das Projekt „Umweltfreundliche Mobilität zur Segel WM 2006“ ein Zuschuss aus den Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) iHv. höchstens EUR 35.000 gewährt. Hierfür wurde zwischen der Bgld. Landesregierung, der RMB und der WSG GmbH im Februar 2006 ein Fördervertrag abgeschlossen.

Der oa. gewährte Zuschuss gelangte bis 29.06.2007 auf Grund der Konkurseröffnung über die WSG GmbH nicht zur Auszahlung. Die RMB stützte sich dabei auf Abschnitt F, Punkt 8c der im Fördervertrag vereinbarten „Allgemeinen Verpflichtungen der Empfänger von Förderungs(EFRE-Kofinanzierungs-)mitteln“.

2. Grundlagen

2.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf

(1) Der BLRH überprüfte die widmungsgemäße Verwendung und die Wirksamkeit der aus Mitteln der Europäischen Union gewährten finanziellen Förderungen an die ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft mbH (WSG GmbH).

(2) Die Abschlussgespräche fanden am 30.11.2007 mit dem Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. Landesregierung WHR Dr. Tauber und mit dem GF der Regionalmanagement Burgenland GmbH WHR Mag. Georg Schachinger am 06.12.2007 statt. Die Übergaben des vorläufigen Prüfungsergebnisses gem. § 7 Abs. 1 Bgld. LRHG erfolgten am 06.12.2007. Die Stellungnahmefrist der geprüften Stellen endet gem. § 7 Abs. 2 Bgld. LRHG am 17.01.2008.

2.2 Prüfungsanlass

(1) Es lag eine Initiativprüfung gem. § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor. Anlass waren die im Zuge der Antragsprüfung gem. § 5 Abs. 3 Z 3 Bgld. LRHG über die *„Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen für die World Sailing Games 2006 am Neusiedler See“*² getroffenen Wahrnehmungen des BLRH. Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und die Wirksamkeit der aus Mitteln der Europäischen Union gewährten finanziellen Förderungen an die WSG GmbH wurden aus inhaltlichen Erwägungen sowie aus Gründen der Darstellungskonsistenz einer gesonderten Einschau unterzogen.

2.3 Zeitliche Abgrenzung

Der Überprüfungszeitraum begann mit November 2005 und endete mit Abschluss der Prüfungshandlungen des BLRH im Oktober 2007. Für spezifische Einzelbetrachtungen wurde der Überprüfungszeitraum auch auf Ereignisse vor November 2005 ausgedehnt.

2.4 Gesetzliche Grundlagen

(1) Der Gebarungsüberprüfung lagen die §§ 2, 3, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.

(2) Gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 und 4 Bgld. LRHG obliegt dem BLRH *„[...] die Prüfung der Gebahrung von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen ihm die finanziellen Anteile zu mehr als 25 % zustehen [...]“* und *„[...] an denen eine zusammengerechnete Beteiligung des Landes einerseits und burgenländischer Gemeinden und/oder burgenländischer Gemeindeverbände andererseits zu mehr als 25 % vorliegt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten.“*

Nach § 3 Bgld. LRHG wirkt der BLRH *„[...] bei der Prüfung der Gebahrung aller öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie aller natürlichen und juristischen Personen mit, wenn und soweit diese Rechtsträger Finanzmittel der Europäischen Union aus dem Bereich der kofinanzierten Maßnahmen erhalten oder direkt von der Europäischen Union in Anspruch nehmen.“*

² vgl. Zl.: 1113/35-XIX.Gp.2006.

(3) Das Land Burgenland hielt an der WSG GmbH von deren Gründung am 03.04.2004 bis zum Ende der Prüfungshandlungen im Oktober 2007 keine finanziellen Anteile.

Die Prüfungsbefugnis des BLRH an der juristischen Person WSG GmbH war gem. § 2 Abs. 1 Z 3 und 4 Bgld. LRHG damit über den gesamten Prüfungszeitraum nicht gegeben.

Die Einschau durch den BLRH hatte sich daher auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Z 5 und 8 Bgld. LRHG ausschließlich auf die Überprüfung der „[...] widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen, einschließlich der vom Land übernommenen Haftungen für den Bereich der Haftung [...]“ und „[...] die Mitwirkung an der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle (§ 3)“ zu beschränken.

(4) Der BLRH ist im Fall von organisationsrechtlichen Veränderungen, Verkauf oder Untergang der Gesellschaft zur rückwirkenden Prüfung der Gebarung der Gesellschaft berechtigt. Ausschlaggebend ist gem. ständiger Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) allein, dass der betreffende Rechtsträger in jenem Zeitraum, der geprüft werden soll, der Prüfungszuständigkeit des BLRH unterlag.³ Eine angemessene Mitwirkung des Rechtsnachfolgers an der Einschau ist ein unvermeidlicher Teil der rechtlich zulässigen Gebarungsprüfung.⁴

(5) Über die WSG GmbH wurde am 18.09.2006 der Anschlusskonkurs eröffnet, weshalb die Geschäftsunterlagen des Unternehmens beim gerichtlich bestellten Masseverwalter auflagen. Der Anschlusskonkurs war bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH nicht aufgehoben.

Der BLRH führte seine Prüfungshandlungen daher im direkten Einvernehmen mit dem Landesgericht (LG) Eisenstadt und dem gerichtlich bestellten Masseverwalter bzw. auf Grundlage der von diesem zur Verfügung gestellten Unterlagen durch. Der BLRH hob die überaus konstruktive Zusammenarbeit mit dem LG Eisenstadt sowie das Entgegenkommen des Vizepräsidenten des LG Eisenstadt ausdrücklich hervor.

2.5 Stellungnahmen

Sowohl von der RMB⁵ als auch von der WSG GmbH⁶, vertreten durch den Masseverwalter, wurde von einer Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsbericht abgesehen.

2.6 Sonstige Bemerkungen

Die Förderungen des Landes Burgenland an die WSG GmbH wurden im Prüfungsbericht betreffend die „Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land Burgenland gewährten finanziellen Förderungen für die World Sailing Games 2006 am Neusiedler See“ behandelt.

Aus Gründen der Darstellungskonsistenz wurde Teil III, Thema A dieses Prüfungsberichts auch in den vorliegenden Prüfungsbericht aufgenommen.

³ vgl. VfSlg 10.609/1985, 11.988/1989, 13.346/1993 sowie VfGH 05.03.2005, KR 2/03.

⁴ vgl. VfGH 05.03.2005, KR 2/03.

⁵ Schreiben RMB vom 07.12.2007.

⁶ Schreiben des Masseverwalters vom 11.12.2007.

III. Teil

A) ISAF WORLD SAILING GAMES 2006

1. Allgemeines

- 1.1 Allgemeines 1.1.1 Die „International Sailing Federation“ (ISAF) war der Weltverband aller Segelsportarten. Dieser Verband wurde im Oktober 1907 als „International Yacht Racing Union“ (IYRU) gegründet. Die Umbenennung auf ISAF erfolgte am 05.08.1996.⁷

Die Veranstaltungen der ISAF stellten sich wie folgt dar:

- Olympische Spiele (alle vier Jahre).
- ISAF World Sailing Games⁸ (alle vier Jahre, zwischen den Olympischen Spielen).
- ISAF Combined Worlds (alle vier Jahre, im Jahr vor den Olympischen Spielen).
- ISAF Youth Worlds (jährlich).
- Klassenweltmeisterschaften (jährlich).

Bei den ISAF World Sailing Games 2006 (WSG 2006) im Burgenland handelte es sich nach den Veranstaltungen in La Rochelle (1994), Dubai (1998) und Marseille (2002) um die vierten Segelweltmeisterschaften.

Auf nationaler Ebene fungierte seit 1946 der Österreichische Segelverband (ÖSV) ua. als Interessenvertretung der Segler und Surfer bzw. Veranstalter von Regatten, Meisterschaften und Fortbildungen.⁹

- 1.2 Bewerbung 1.2.1 Die Bewerbung um die Durchführung der WSG 2006 im Burgenland erfolgte durch den ÖSV im Einvernehmen mit dem Bund und dem Land Burgenland. Am 08.11.2003 wurde in Barcelona der Zuschlag für die Austragung der WSG 2006 mit dem Hauptstandort Neusiedl am See erteilt.¹⁰

Für die Organisation und Durchführung dieser Veranstaltung wurde die „ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft mbH“ (WSG GmbH) gegründet.

Die Chronologie des Bewerbungs- und Vergabeprozesses wurde als Anlage 1 beigefügt.

- 1.3 Programmablauf 1.3.1 Die WSG 2006 fanden von 10.05. bis 20.05.2006 auf dem Neusiedler See im Burgenland statt. Die Austragung der Wettfahrten wurden in Neusiedl/See (Hauptort) bzw. Breitenbrunn, Podersdorf, Rust und Weiden durchgeführt.¹¹

⁷ vgl. ISAF-Homepage, Abfrage: 30.05.2007.

⁸ Bezeichnung bis 2002: ISAF World Sailing Championship.

⁹ vgl. ÖSV-Homepage, Abfrage: 13.04.2007.

¹⁰ vgl. Vereinbarung vom 29.09.2004.

¹¹ vgl. Sitzungsakt vom 22.03.2005, Zl.: 6-G-SPA 468/5-2005.

Der Programmablauf stellte sich wie folgt dar:¹²

Programm	Datum
Anmeldung	06./07.05.2006
Anmeldung und offizielle Übungstage	08./09.05.2006
Qualifikationstag 1 und Eröffnungszeremonie	10.05.2006
Qualifikationstage 2 bis 5	11.-14.05.2006
Reserve-Qualifikationstag 6	15.05.2006
Finaltage 1 bis 4	16.-19.05.2006
Finaltag 5 und Abschlusszeremonie	20.05.2006

Tab. 1
Quelle: ISAF; Darstellung: BLRH

1.4 Teilnehmer 1.4.1 An den WSG 2006 nahmen 633 Personen teil. Die anfolgende Tabelle liefert einen Überblick über die Teilnehmerstruktur, klassifiziert nach Disziplin und Bootsausstattung:¹³

Disziplin	Bootsausstattung	Teilnehmer
Jolle Einhand Männer	Laser	75
Jolle Einhand Frauen	Laser Radial	65
Jolle Zweihand Männer	470	118 (59 Teams)
Jolle Zweihand Frauen	470	74 (37 Teams)
Windsurfen Männer	Neil Pryde RS:X	48
Windsuren Frauen	Neil Pryde RS:X	27
Mehrrumpfboot Männer	Hobie Tiger WSG Edition	70 (35 Teams)
Mehrrumpfboot Frauen	Hobie 16 mit Spinnaker	38 (19 Teams)
Jolle Zweihand offen	49er	62 (31 Teams)
Mannschaftssegeln	420	56 (14 Teams)
Gesamtanzahl der Athleten		633

Tab. 2
Quelle: ISAF; Darstellung: BLRH

¹² vgl. ISAF-Homepage, Abfrage: 31.05.2007.

¹³ ebd., Abfrage: 16.04.2007.

2. ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft mbH

Kenn- und Leistungsdaten										
Firma:	ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft mbH - FN 248114 z									
Gründung	Gesellschaftsvertrag vom 03.04.2004 (FB 13.05.2004).									
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung.									
Sitz/Geschäftsanschrift:	Gemeinde Neusiedl am See / Seestraße 17B									
Kapital:	EUR 35.000									
Geschäftsführer:	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;">Geschäftsführer:</td> <td style="width: 40%;">Koloman Watzek</td> <td style="width: 30%;">seit 13.05.2004 selbständig</td> </tr> <tr> <td>Ausgleichsverwalter:</td> <td>DI Mag. Michael Neuhauser</td> <td>von 11.08. bis 20.09.2006</td> </tr> <tr> <td>Masseverwalter:</td> <td>DI Mag. Michael Neuhauser</td> <td>seit 20.09.2006</td> </tr> </table>	Geschäftsführer:	Koloman Watzek	seit 13.05.2004 selbständig	Ausgleichsverwalter:	DI Mag. Michael Neuhauser	von 11.08. bis 20.09.2006	Masseverwalter:	DI Mag. Michael Neuhauser	seit 20.09.2006
Geschäftsführer:	Koloman Watzek	seit 13.05.2004 selbständig								
Ausgleichsverwalter:	DI Mag. Michael Neuhauser	von 11.08. bis 20.09.2006								
Masseverwalter:	DI Mag. Michael Neuhauser	seit 20.09.2006								
Gesellschafter:	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Österreichischer Segel – Verband</td> <td style="width: 20%;">EUR 34.300</td> <td style="width: 20%;">[98%]</td> </tr> <tr> <td>ÖSV – Österreichischer Segelverband – Werbegesellschaft m.b.H.</td> <td>EUR 700</td> <td>[2%]</td> </tr> </table>	Österreichischer Segel – Verband	EUR 34.300	[98%]	ÖSV – Österreichischer Segelverband – Werbegesellschaft m.b.H.	EUR 700	[2%]			
Österreichischer Segel – Verband	EUR 34.300	[98%]								
ÖSV – Österreichischer Segelverband – Werbegesellschaft m.b.H.	EUR 700	[2%]								
Konkursverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichsverfahren eröffnet - Beschluss LG Eisenstadt vom 09.08.2006 [Zahl: 26 Sa 3/06 b] - Ausgleichsverfahren eingestellt - Beschluss LG Eisenstadt vom 18.09.2006 [Zahl: 26 Sa 3/06 b] - Anschlusskonkurs eröffnet - Beschluss LG Eisenstadt vom 18.09.2006 [Zahl: 26 S 99/06 w] 									

Tab. 3
Quelle: FB (Abfrage: 30.10.2007); Darstellung: BLRH

2.1 Gründung

2.1.1 (1) Die WSG GmbH wurde vom ÖSV und der Österreichischer Segelverband Werbegesellschaft m.b.H. (ÖSV Werbe GmbH) mit Gesellschaftsvertrag vom 03.04.2004 gegründet. Die Eintragung ins Firmenbuch erfolgte am 13.05.2004.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug EUR 35.000, wobei sich der Geschäftsanteil des ÖSV auf EUR 34.300 (98% des Stammkapitals) und jener der ÖSV Werbe GmbH auf EUR 700 (2% des Stammkapitals) belief.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet, war jedoch bei Wegfall des unten angeführten Unternehmensgegenstandes aufzulösen und zu liquidieren.

(2) Die WSG GmbH verfügte als Organe über eine Geschäftsführung (GF), eine Generalversammlung (GV) und einen Beirat.

2.2 Unternehmens- gegenstand

2.2.1 Gegenstand des Unternehmens war:¹⁴

- Die Organisation und Veranstaltung der WSG 2006;
- Die Vermarktung der WSG 2006;
- Die Akquisition von Sponsoren und deren Vermarktung vor und während der WSG 2006, sowie das Merchandising der Sponsorenprodukte;
- Beschaffung von Fördermitteln;
- Beratung der Sponsoren und Fördergeber. Erstellung eines Gesamtkonzeptes im Rahmen der Veranstaltung und dessen Umsetzung zur Erreichung maximaler Umwegrentabilität der eingesetzten Sponsor- und Fördergelder;
- Die Beschaffung der exklusiven Medienrechte und deren Vermarktung für die Veranstaltung;
- Durchführung aller Maßnahmen und Handlungen, welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nützlich oder notwendig sind.

¹⁴ ÖNACE 748705, 100% Erbringung von sonstigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen.

B) FÖRDERUNG AKTIONSPROGRAMM JUGEND

3. Gemeinschaftliches Aktionsprogramm „Jugend“

- 3.1 Allgemeines 3.1.1 Die Durchführung der WSG 2006 wurde durch den Europäischen Freiwilligen Dienst („European Voluntary Service“) aus dem gemeinschaftlichen Aktionsprogramm „Jugend“ unterstützt.¹⁵
- 3.2 Grundlagen 3.2.1 Das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „Jugend“ wurde mit dem Beschluss Nr. 1031/2000/EG¹⁶ des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13.04.2000 eingeführt. In diesem Programm wurden die Tätigkeiten erfasst, die seit 1988 im Rahmen der drei Generationen des Programms „Jugend für Europa“ sowie des Programms „Europäischer Freiwilligendienst für Jugendliche“ stattfanden. Die Programmdauer erstreckte sich von 01.01.2000 bis 31.12.2006. Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wurde im vorgesehenen Zeitraum 2000 bis 2006 auf EUR 520 Mio. festgelegt.¹⁷
- 3.3 Allgemeine Ziele 3.3.1 Die allgemeine Rechtsgrundlage ergab sich aus Art. 149 EG-Vertrag¹⁸. Insbesondere der Abs. 2 dieses Artikels, der die allgemeinen Ziele der Gemeinschaft bezüglich Bildung und Jugend beinhaltet, war als Grundlage dieses Programms heranzuziehen. Demzufolge ist die Tätigkeit der Gemeinschaft auf die „*Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden*“ ausgerichtet.¹⁹
- 3.4 Spezifische Programmziele 3.4.1 Die vier spezifischen Programmziele waren im Art. 2 des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rats angeführt:
- a) Förderung eines aktiven Beitrags der Jugendlichen zum Aufbau Europas durch deren Teilnahme an grenzüberschreitenden Austauschprogrammen innerhalb der Gemeinschaft oder mit Drittländern, um das Verständnis für die kulturelle Vielfalt Europas und seine gemeinsamen Grundwerte zu entwickeln und damit die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit zu fördern;
 - b) Stärkung des Solidaritätsgedankens durch Ausweitung der Teilnahme von Jugendlichen an grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Dienste der Allgemeinheit innerhalb der Gemeinschaft oder mit Drittländern, insbesondere solchen, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat;
 - c) Förderung des Unternehmungs- und Unternehmergeistes und der Kreativität der Jugendlichen, damit sie eine aktive Rolle in der Gesellschaft übernehmen können, bei gleichzeitiger Förderung der Anerkennung des Wertes von in einem europäischen Kontext erworbener nicht formaler Bildung;

¹⁵ vgl. BSO Bericht März 2006, S. 7.

¹⁶ vgl. Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“.

¹⁷ vgl. Bericht der Kommission, Zwischenevaluierung des Aktionsprogramms „Jugend“ 2000 – 2006 (Berichtszeitraum 2000 – 2003) vom 08.03.2004, S. 6f.

¹⁸ vgl. Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25.03.1957.

¹⁹ vgl. Bericht der Kommission, Zwischenevaluierung des Aktionsprogramms „Jugend“ 2000 – 2006 (Berichtszeitraum 2000 – 2003) vom 08.03.2004, S. 8.

- d) verstärkte Zusammenarbeit im Jugendbereich durch Förderung des Austauschs von beispielhaften Praktiken, der Ausbildung von Jugendbetreuern und Jugendleitern und der Entwicklung innovativer Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene.

3.5 Operative Ziele ^{3.5.1} (1) Für die Erreichung der vier spezifischen Programmziele wurde das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „Jugend“ in fünf einzelne Aktionen aufgeteilt:

- Aktion 1: Jugend für Europa;
- Aktion 2: Europäischer Freiwilligendienst;
- Aktion 3: Initiativen im Jugendbereich;
- Aktion 4: Gemeinsame Aktionen;
- Aktion 5: Flankierende Maßnahmen.²⁰

(2) Durch die Beschreibung der Maßnahmen wurden die operativen Ziele im Rahmen des Programms näher ausgeführt, die zur Umsetzung der spezifischen Ziele ergriffen wurden.

Diese operativen Ziele waren im Art. 3 Abs. 2 des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG wie folgt aufgelistet:

- Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität von Jugendlichen;
- Förderung der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) im Jugendbereich;
- Förderung des Aufbaus von Kooperationsnetzen auf europäischer Ebene zum Austausch von Erfahrungen und beispielhaften Praktiken;
- Unterstützung grenzüberschreitender Projekte, die die Unionsbürgerschaft und das Engagement der Jugendlichen für die Entwicklung der Union fördern;
- Förderung der sprachlichen Fähigkeiten und des Verständnisses für andere Kulturen;
- Förderung von Pilotprojekten auf der Grundlage grenzüberschreitender Partnerschaften mit dem Ziel der Steigerung von Innovation und Qualität im Jugendbereich;
- Erarbeitung – auf europäischer Ebene – von Methoden zur Analyse und Weiterverfolgung der Jugendpolitik und zu ihrer Entwicklung (zB. Datenbanken, Schlüsselzahlen, gegenseitige Kenntnis der „Systeme“) sowie von Methoden zur Verbreitung beispielhafter Praktiken.

3.6 Durchführung ^{3.6.1} (1) Die Europäische Kommission (EK) trug die übergeordnete Verantwortung für das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „Jugend“. Sie verwaltete die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel und war für die laufende Festlegung der Prioritäten, Ziele und Förderkriterien sowie der Koordination der Nationalagenturen²¹ zuständig.

²⁰ vgl. Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“.

²¹ Nationalagenturen waren Büros, die von den für Jugendangelegenheiten zuständigen nationalen Behörden der einzelnen Programmländer (in Österreich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend) ernannt und errichtet wurden.

(2) Die wichtigste Funktion der Nationalagenturen bestand in der Förderung und Umsetzung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ auf nationaler Ebene. Darüber hinaus waren sie für die Auswahl der Projekte zuständig, wobei sie sich an die, von der EK festgelegten Kriterien zu halten hatten. Weiters fungierten sie als Bindeglied zwischen der EK, den Projektbetreibern auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie den jugendlichen Projektteilnehmern.²²

(3) Für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur wurde von der EK eine Exekutivagentur – „Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ (EACEA) – mit Sitz in Brüssel, eingerichtet.²³ Diese nahm mit 03.01.2006 ihre Tätigkeit auf.

Die EACEA war mit der Umsetzung von Aktivitäten in einigen Aktionsbereichen von mehr als 15 durch die Gemeinschaft geförderten Programmen und Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, aktive Bürgerschaft, Jugend, Audiovisuelles und Kultur beauftragt. Dazu zählte ua. die Aktion 2 des Aktionsprogramms „Jugend“ - der Europäische Freiwilligendienst (EFD).²⁴

Die EACEA war für die Durchführung folgender Aufgaben verantwortlich:

- Ausarbeitung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;
- Projektauswahl;
- Unterzeichnung von Projektvereinbarungen;
- Finanzmanagement:
 - Funktionshaushaltspläne für Programme;
 - Verwaltungshaushaltsplan;
- Überwachung von Projekten (Zwischenberichte, Abschlussberichte);
- Kommunikation mit und Unterrichtung von Begünstigten;
- Prüfungen vor Ort;
- Jahresarbeitsprogramm und Tätigkeitsbericht.²⁵

3.7 Förder- richtlinien

3.7.1 Von der Generaldirektion (GD) „Bildung und Kultur“ wurde für das Aktionsprogramm „Jugend“ ein Benutzerhandbuch als Referenzdokument in allen Amtssprachen der Europäischen Union (EU) veröffentlicht. Dieses sollte all jenen als Leitfaden dienen, die in den verschiedenen Ländern Projekte für Jugendliche entwickeln, sich über die Programmziele zu informieren und festzustellen, welche Art von Projekten für eine Finanzierung in Frage bzw. nicht in Frage kommen. Das Benutzerhandbuch beschrieb auch die einzelnen Schritte zur Einreichung von Projektanträgen, die Kriterien und die Regeln für die Gewährung von Zuschüssen für jeden Projekttyp.²⁶

²² vgl. Benutzerhandbuch für das EU-Aktionsprogramm „Jugend“ 2005, S. 9f.

²³ Beschluss 2005/56/EG der EK vom 14. Januar 2005.

²⁴ vgl. Homepage der EACEA; http://eacea.ec.europa.eu/about/programmes_en.htm; Abfrage: 10.07.2007.

²⁵ vgl. Homepage der EACEA; http://eacea.ec.europa.eu/about/index_de.htm; Abfrage: 10.07.2007.

²⁶ vgl. Homepage der EACEA; http://eacea.ec.europa.eu/youth/programme/index_de.htm; Abfrage: 14.08.2007.

4. Europäischer Freiwilligendienst

- 4.1 Grundlagen 4.1.1 (1) Im Jahr 1996 wurde der Europäische Freiwilligendienst (EFD) von der EK und dem Europäischen Parlament (EP) als Pilotprogramm ins Leben gerufen. Ziel dieser Aktion war es die Durchführung internationaler Freiwilligendienste im europäischen Kontext zu erproben.
- Mit Beschluss des EP und Rats²⁷ wurde der EFD als eine Komponente in das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „Jugend“ aufgenommen. Die Laufzeit des Programms betrug sieben Jahre (2000-2006). Die Mittelausstattung für den EFD belief sich auf rd. EUR 25 Mio. pro Jahr.²⁸
- (2) Im Jahr 2002 wurde das Konzept eines „Kollektiven Freiwilligendienstes“ entwickelt. Bei einem kollektiven EFD konnte die EK auch europaweite Projekte akzeptieren, bei denen bis zu 100 Freiwillige in ein und demselben Projekt in einem Programmland, das mit einer bestimmten Veranstaltung verbunden war, einbezogen werden (zB. in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend, Zivilschutz).²⁹
- (3) Der EFD beruhte auf drei grundlegenden Prinzipien. Er sollte
- jungen Menschen eine nicht formale interkulturelle Lernerfahrung ermöglichen, die ihre soziale Integration fördert, sie zu aktiver Beteiligung am gesellschaftlichen Leben anregt, ihre Berufsaussichten verbessert und ihnen die Möglichkeit bietet, Solidarität mit anderen Menschen zu zeigen;
 - die Entwicklung der lokalen Gemeinschaften fördern und
 - die Bildung neuer Partnerschaften und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Methoden zwischen den Partnern anregen.³⁰
- 4.2 Merkmale des EFD 4.2.1 (1) Der EFD ermöglichte es Jugendlichen, zwischen 18 und 25 Jahren für einen Zeitraum von 3 Wochen bis zu 12 Monaten aus freier, persönlicher Entscheidung in einem Programmland zu verbringen, um sich an einem lokalen Projekt, das der lokalen Gemeinschaft zugute kommt³¹, zu beteiligen. Sie erhielten dafür die Gelegenheit, ihre Fähigkeiten zu erweitern, kulturelle und soziale Erfahrungen zu sammeln und sich für die Zukunft zu bilden. Nach Abschluss des Freiwilligendienstes erhielten die Jugendlichen ein Zertifikat, wo die Tätigkeit und die erworbenen Fähigkeiten beschrieben und evaluiert wurden. Damit gewährleistete die EK, dass der Freiwilligendienst als eine pädagogische Erfahrung und non-formale Lernperiode anerkannt wurde.³²

²⁷ vgl. Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“.

²⁸ vgl. Bericht der Kommission, Zwischenevaluierung des Aktionsprogramms „Jugend“ 2000 – 2006 (Berichtszeitraum 2000 – 2003) vom 08.03.2004, S. 19.

²⁹ vgl. Benutzerhandbuch für das EU-Aktionsprogramm „Jugend“ 2005, S. 40.

³⁰ ebd., S. 27.

³¹ Im Rahmen des EFD können die Jugendlichen in Bereichen wie Umweltschutz, Kunst und Kultur, Aktivitäten mit Kindern, Jugendlichen oder älteren Menschen, Kulturerbe, Sport, Freizeit und Katastrophenschutz tätig werden.

³² vgl. Benutzerhandbuch für das EU-Aktionsprogramm „Jugend“ 2005, S. 27f.

(2) An einem EFD-Projekt sind drei Partner beteiligt, die das Projekt gemeinsam planen und während der Durchführung sowie in der Nachbetreuung zusammenarbeiten:

- a) ein Freiwilliger/eine Freiwillige;
- b) eine Entsendeorganisation und
- c) eine Aufnahmeorganisation.³³

zu a) Die Freiwilligen widmen sich einem Projekt, das der lokalen Gemeinschaft zugute kommt, und erhalten dafür Gelegenheit, ihre Fähigkeiten zu erweitern, kulturelle und soziale Erfahrungen zu sammeln und sich für ihre Zukunft zu bilden.

Während ihres Freiwilligendienstes sind die Jugendlichen für die ihnen zugeteilten praktischen Aufgaben verantwortlich und verpflichten sich, Beiträge zur Aufnahmeorganisation und zur Entwicklung der lokalen Gemeinschaft zu leisten. Die Freiwilligen erhalten zum Lebensunterhalt ein Taschengeld.³⁴

zu b) Die Entsendeorganisation (EO) ist für die Auswahl der Jugendlichen, deren Vorbereitung auf den EFD und die Unterstützung bei Folgeaktivitäten verantwortlich. Zudem meldet sie die Freiwilligen in der von der EU abgeschlossenen privaten Gruppenversicherung an. Diese Versicherung beinhaltet eine Krankenversicherung, eine Unfall- und Invaliditätsversicherung, sowie Leistungen im Todesfall und eine Haftpflichtversicherung.³⁵

zu c) Die Aufnahmeorganisation (AO) ist jene Einrichtung in der die Jugendlichen ihren Freiwilligendienst absolvieren können. Durch die AO werden die Unterkunft und Verpflegung, die Unterstützung beim Fremdsprachenlernen und die Betreuung innerhalb und außerhalb des Dienstes sichergestellt. Ein Tutor im Aufnahmeprojekt hat die Aufgabe, die Erreichung der Bildungsziele des EFD aktiv zu unterstützen und den Freiwilligen in seinen interkulturellen Lernprozessen zu begleiten.³⁶

(3) Zusätzlich kann im Rahmen eines EFD-Projekts auch eine nationale oder regionale „Koordinierende Organisation“ (KoO) beteiligt sein. Ihre vorrangige Rolle besteht darin, dafür zu sorgen, dass die EFD-Philosophie und die Regeln des Freiwilligendienstes umgesetzt werden und Beziehungen zu AO zu knüpfen sowie die Freiwilligen, die sie in diesen Organisationen unterbringt, zu koordinieren, vorzubereiten und zu unterstützen. Weiters übernimmt sie einen Teil oder die Gesamtheit der Verwaltungsaufgaben der AO oder EO.

Die Zuständigkeiten der KoO sind abhängig davon, wie die Aufgabenverteilung zwischen der KoO, den AO und EO aufgeteilt wurde.³⁷

³³ vgl. Benutzerhandbuch für das EU-Aktionsprogramm „Jugend“ 2005, S. 27f.

³⁴ ebd., S. 28.

³⁵ vgl. Benutzerhandbuch für das EU-Aktionsprogramm „Jugend“ 2005, S. 28f.

³⁶ ebd., S. 29ff.

³⁷ ebd., S. 32.

4.3 Finanzierung eines EFD-Projekts

4.3.1 (1) Die Finanzierung von EFD-Projekten beruht auf dem Prinzip der Kofinanzierung, dh. dass neben dem Gemeinschaftszuschuss auch andere öffentliche oder private Beiträge vorgesehen sind. Um die Gesamtkosten des Projekts zu decken sind auch Geld- oder Sachleistungen der EO und AO erforderlich.

Zuschüsse werden für die Tätigkeit von EO, von AO und in bestimmten Fällen von KoO gewährt.³⁸

(2) Der Zuschuss der Gemeinschaft basiert auf einer Kombination von Pauschalbeträgen und der Beteiligung an tatsächlichen Kosten für bestimmte Arten von Ausgaben. Die Verwendung der Pauschalbeträge muss nicht mit Belegen nachgewiesen, jedoch im Abschlussbericht gerechtfertigt werden. Der Abschlussbericht wird von der AO erstellt und der EACEA zur Auswertung übermittelt.

Einen Überblick welche Arten von Ausgaben im Rahmen eines EFD-Projekts finanziert werden können, wurde dem Bericht als Anlage 2 beigegeben.

5. „Volunteers as a common part of the ISAF World Sailing Games 2006“

Kenn- und Leistungsdaten des Projekts				
Förderprogramm:	Aktionsprogramm „Jugend“ – Aktion 2 „Europäischer Freiwilligendienst			
Fördergeber:	Europäische Kommission			
Förderstelle:	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur			
Förderempfänger:	ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft mbH			
Projektbezeichnung:	Volunteers as a common part of the ISAF World Sailing Games 2006			
Projektnummer:	125645-2.1-AT-01-2006-RO			
Projektdauer:	01.04.2006 bis 30.09.2006			
Dauer Freiwilligendienst	27.04.2006 bis 26.05.2006			
Aufnahmeorganisation:	ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft mbH			
Entsendeorganisationen:	22 Organisationen aus 14 Programmländer			
Teilnehmer:	88 Freiwillige aus 14 Programmländer			
Koordinierende Organisation	Landesjugendreferat – Jugendinfo Burgenland			
Fördermittel in [EUR]				
Beantragt	Anerkannt	Ausbezahlt	Abgerechnet	Saldo
298.955,00	276.435,00	221.148,00	150.836,30	+ 70.311,70

Tab. 4

Quelle: Projektantrag, Fördervereinbarung; Darstellung: BLRH

³⁸ vgl. Benutzerhandbuch für das EU-Aktionsprogramm „Jugend“ 2005, S. 34.

In der Anlage 3 wurde der Prozess des EFD-Projekts der WSG 2006 chronologisch dargestellt.

- 5.1 Projektantrag ^{5.1.1} (1) Die WSG GmbH beantragte bei der EACEA unter dem Titel „Volunteers as a common part of the ISAF World Sailing Games 2006“ ein Projekt im Rahmen des EFD des Aktionsprogramms „Jugend“. Bei diesem Projekt handelte es sich um ein „Collective Voluntary Service Project“ („Gemeinsames Freiwilligen Projekt“) an dem bis zu 100 Jugendlichen aus den 25 EU-Mitgliedsländern und der Türkei teilnehmen konnten.

Der Projektantrag wurde am 31.10.2005 von der GF der WSG GmbH und einer Mitarbeiterin des Landesjugendreferates (LJR)³⁹ vom Amt unterfertigt und ist am 08.11.2005 bei der EACEA eingelangt. Die Beantragung des Projekts erfolgte entsprechend dem Benutzerhandbuch für das EU-Aktionsprogramm „Jugend“.

- (2) Laut Projektantrag war die Teilnahme folgender Partner geplant:⁴⁰
- 100 Jugendliche aus 15 Nationen;
 - WSG GmbH – Ausnahmeorganisation (AO);
 - 29 Entsendeorganisationen (EO) aus 15 Nationen;
 - LJR – Koordinierende Organisation (KoO).

- 5.2 Projektbeschreibung ^{5.2.1} (1) Die internationalen Freiwilligen sollten bei den WSG 2006 die Verbindung zwischen den Sportlern, Personal, Helfern, Gästen und der Organisation bilden. Basierend auf ihrem Können und ihren Interessen, sollten sie Sportler wie Organisatoren unterstützen. Sie waren in die Organisation des Rahmenprogramms involviert und konnten auch eigene Projekte entwickeln oder aber auch in deren Muttersprache die internationalen Gäste betreuen. Betreut wurden die Jugendlichen durch die WSG GmbH (AO), LJR (KoO) und den jeweiligen EO.

(2) Nach ihrer Ankunft im Burgenland erhielten die Jugendlichen ein Einschulungsseminar, einen Deutsch-Grundkurs, ein Info-Seminar über den EFD, das Aufnahmeland und über die Veranstaltung, sowie ihre Aufgaben. Sie begannen schon vor der offiziellen Eröffnung bei der Organisation der WSG 2006 mitzuhelfen. Während der Segel-WM haben die Jugendlichen in ihren Aufgabenbereichen mitgearbeitet, denen sie auf Wunsch, aufgrund ihrer Ausbildung bzw. Vorkenntnisse oder in Kooperation mit der WSG GmbH, zugeordnet wurden. Dabei wurden sie in folgenden Bereichen eingesetzt:

- Wasserorganisation,
- Landorganisation;
- Informationsdienste;
- VIP-Betreuung;
- Back Office sowie
- Infrastrukturelle Tätigkeiten.

Nach Beendigung der WSG 2006 waren die Freiwilligen in die Abbau- und Abschlussarbeiten eingebunden. Abschließend fand noch ein Evaluierungsseminar statt.⁴¹

³⁹ Das LJR nahm als Koordinierende Organisation am ggst. EFD-Projekt teil. Eine Bedienstete des LJR wurde als Kontaktperson nominiert.

⁴⁰ vgl. Projektantrag vom 31.10.2005.

⁴¹ vgl. Homepage LJR; <http://www.ljr.at>; Abfrage: 03.07.2007.

- 5.3 Projektfinanzierung
- 5.3.1 (1) Die WSG GmbH beantragte für die Durchführung des Projekts bei der EACEA Fördermittel iHv. EUR 298.955.⁴²
- (2) Die Kosten für die Reise, Unterkunft und Verpflegung, sowie das Taschengeld der Freiwilligen wurden vom Aktionsprogramm „Jugend“ getragen. Die Reisekosten wurden zu 100% rückerstattet und für Unterkunft und Verpflegung erhielt die WSG GmbH eine Pauschale von EUR 300 pro Jugendlichen und Monat. Für die Jugendlichen direkt gab es eine Aufwandsentschädigung in Form eines Taschengeldes iHv. EUR 175 pro Monat.⁴³
- (3) Im Vorfeld der WSG 2006 wurde der WSG GmbH seitens des LJR eine Kofinanzierung iHv. EUR 30.000 für die Durchführung des EFD-Projekts in Aussicht gestellt. Nach Mitteilung des Amtes wurde jedoch keine Förderung gewährt.⁴⁴

- 5.4 Fördervereinbarung
- 5.4.1 (1) Die EACEA übermittelte am 29.03.2006 der WSG GmbH eine Fördervereinbarung für das beantragte Projekt „Volunteers as a common part of the ISAF World Sailing Games 2006“. Diese Vereinbarung wurde seitens der EACEA am 07.04.2006 unterfertigt. Mit der Unterzeichnung durch die GF der WSG GmbH am 08.04.2006 trat die Fördervereinbarung in Kraft.⁴⁵
- (2) Gegenstand dieser Vereinbarung war der Beschluss der EACEA für die Gewährung einer Förderung des Projektes „Volunteers as a common part of the ISAF World Sailing Games 2006“ und die Festlegung der Verpflichtungen der Vertragspartner in Bezug auf die Ausführung des Projekts mit Unterstützung einer Förderung der EK. Die Verpflichtungen waren in den Besonderen und Allgemeinen Bestimmungen sowie den Anhängen zur Vereinbarung ausgeführt.
- Mit der Unterfertigung der Vereinbarung durch die GF der WSG GmbH (Fördernehmer) erklärte dieser, dass er die Besonderen und Allgemeinen Bestimmungen sowie die Anhänge zur Fördervereinbarung zur Kenntnis genommen hat und diese akzeptiert.⁴⁶
- (3) Den Besonderen Bedingungen des Fördervertrages waren ua. folgende Projektdaten zu entnehmen:

Aktionsprogramm „Jugend“	
Aktion 2 „Europäischer Freiwilligendienst	
Bezeichnung	Volunteers as a common part of the ISAF World Sailing Games 2006
Laufzeit	01.04.2006 bis 30.09.2006
Projektfinanzierung	EUR 276.435 (Anerkannte Projektkosten)
Zahlungsmodalitäten	EUR 221.148 (Vorfinanzierungsbetrag ⁴⁷), Restbetrag nach Abschlussbericht und Abrechnung
Frist Abschlussbericht	31.11.2006

Tab. 5
Quelle: EACEA; Darstellung: BLRH

⁴² vgl. Projektantrag vom 31.10.2005.

⁴³ vgl. Homepage LJR; <http://www.ljr.at>; Abfrage: 03.07.2007.

⁴⁴ vgl. LRH-100-13/17-2007, Nr. 1.

⁴⁵ vgl. Fördervereinbarung Artikel I.1, Übersetzung aus dem Englischen durch BLRH.

⁴⁶ ebd.

⁴⁷ Der Vorfinanzierungsbetrag entspricht 80% der anerkannten Projektkosten und wurde von der EACEA „ex-ante“ geleistet.

(4) Im Anhang II zur Fördervereinbarung wurden die anerkannten Projektkosten hinsichtlich ihrer Art und Höhe im Detail ausgewiesen:

Art der Ausgabe	Begünstigter ⁴⁸	Beantragt	Anerkannt
		[EUR]	[EUR]
Reisekosten	EO	38.035	38.035
Visa und Impfungen	EO	600	600
Vorbereitender Planungsbesuch	EO	---	---
Aktivitätskosten EO	EO	15.720	15.720
Aufwandsentschädigung	AO	17.500	17.500
Aktivitätskosten AO	AO	30.600	30.480
On-Arrival-Training	AO	80.000	80.000
Zusätzliche Mittel für Projekte unter Beteiligung benachteiligter Jugendlicher			
Außerordentliche Kosten	EO/AO	12.500	0
Vorbereitender Planungsbesuch	EO	---	---
Verstärkte Mentorentätigkeit	EO/AO	34.000	24.100
Zusätzliche Mittel für europaweite Projekte und Drittländerprojekte mit mehr als zwei Partnern			
Koordinierungskosten	KoO	10.000	10.000
Trainings für Freiwillige	AO	60.000	60.000
Fördersumme gesamt:		298.955	276.435

Tab. 6
Quelle: EACEA; Darstellung: BLRH

Die bei den Positionen „Aktivitätskosten AO“, „Außerordentlichen Kosten“ und „Verstärkte Mentorentätigkeit“ beantragten Beträge wurden von der EACEA korrigiert, da die Berechnung nicht entsprechend den Regeln für die Gewährung von Zuschüssen erfolgte.⁴⁹

5.5 Auszahlung des Vorfinanzierungsbetrages

5.5.1 Der Vorfinanzierungsbetrag iHv. EUR 221.148 wurde entsprechend der Fördervereinbarung⁵⁰ auf ein Geschäftskonto der WSG GmbH überwiesen. Der Zahlungseingang wurde von der WSG GmbH am 11.04.2006 gebucht.

Am 27.04.2006 wurde dieser Betrag auf ein Unterkonto der WSG GmbH, über welches die finanzielle Abwicklung des Förderprojektes erfolgen sollte, umgebucht.

5.5.2 Der BLRH verwies dazu auf die Ausführungen im Abschnitt 5.9 „Konkurs der WSG GmbH“.

5.6 Projektabschlussbericht

5.6.1 (1) Gemäß der Fördervereinbarung war innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Förderungszeitraumes (30.09.2006) von der WSG GmbH (AO) der EACEA der Abschlussbericht über das EFD-Projekt vorzulegen.⁵¹ Der Abschlussbericht wurde nach Beendigung des Projekts von der WSG GmbH mit Unterstützung der KoO erstellt. Der von der GF der WSG GmbH am 11.12.2006, also rd. 2,5 Monate nach dem vereinbarten Termin, unterfertigte Abschlussbericht wurde an die EACEA übermittelt.

⁴⁸ EO: Entsendeorganisation, AO: Aufnahmeorganisation, KoO: Koordinierende Organisation.

⁴⁹ vgl. Homepage der EK; http://ec.europa.eu/youth/program/flat_rates_2005.pdf; Abfrage: 03.07.2007.

⁵⁰ vgl. Fördervereinbarung Art. I.4.1 der Besonderen Bestimmungen.

⁵¹ vgl. Fördervereinbarung Art. I.5, Übersetzung aus dem Englischen durch BLRH.

(2) Der Abschlussbericht unterteilte sich in einen narrativen Berichtsteil über die Projektdurchführung und einen Finanzteil. Im narrativen Berichtsteil mussten die Ergebnisse und erreichte Ziele des Projekts detailliert beschrieben werden, die die Auszahlung der Fix- und Pauschalbeträge für die Aktivitätskosten rechtfertigen. Der Finanzteil enthielt die Kalkulation der Fix- und Pauschalbeträge basierend auf der tatsächlichen Anzahl der Freiwilligen⁵² und tatsächlicher Aktivitätsdauer sowie die tatsächlichen Kosten jener Ausgabearten, die mit Rechnungen bzw. Buchhaltungsbelegen nachgewiesen werden müssen.⁵³

(3) Im Punkt „Special considerations and other information“ (Abschlussbericht, Teil III) wurde ua. ausgeführt, dass

- aufgrund der tatsächlichen Besucher- und Gästezahl während der WSG 2006, die unter den erwarteten 100.000 lag, die Freiwilligen weniger ausgelastet waren und sich Aufgabenbereiche änderten;
- über die WSG GmbH der Konkurs eröffnet wurde;
- der Abschlussbericht zum Zeitpunkt der Konkursöffnung noch nicht fertig gestellt wurde;
- die Fördermittel für die verstärkte Mentorentätigkeit bedingt durch den Konkurs von der WSG GmbH nicht an die EO und AO ausbezahlt werden konnte und
- der Masseverwalter für die nicht verwendeten Fördermittel zuständig ist.⁵⁴

(4) Die Abrechnung der Verwendung der gewährten Fördermittel ergab Projektkosten iHv. EUR 150.836,30.⁵⁵ Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Überblick der abgerechneten Projektkosten nach Art und Höhe:

Art der Ausgabe	Begünstigter	Abgerechnet
		[EUR]
Reisekosten	EO	29.444,90
Visa und Impfungen	EO	42,80
Vorbereitender Planungsbesuch	EO	---
Aktivitätskosten EO	EO	12.144,00
Aufwandsentschädigung	AO	15.400,00
Aktivitätskosten AO	AO	26.880,00
On-Arrival-Training	AO	34.934,02
Zusätzliche Mittel für Projekte unter Beteiligung benachteiligter Jugendlicher		
Außerordentliche Kosten	EO/AO	0
Vorbereitender Planungsbesuch	EO	---
Verstärkte Mentorentätigkeit	EO/AO	0
Zusätzliche Mittel für europaweite Projekte und Drittländerprojekte mit mehr als zwei Partnern		
Koordinierungskosten	KoO	10.000,00
Trainings für Freiwillige	AO	21.990,58
Projektkosten gesamt:		150.836,30

⁵² 88 Freiwillige von 22 EO aus 14 Programmländern.

⁵³ vgl. Projektabschlussbericht, Teil II, Übersetzung aus dem Englischen durch BLRH.

⁵⁴ vgl. Projektabschlussbericht, Teil III, Übersetzung aus dem Englischen durch BLRH.

⁵⁵ In diesem Betrag waren die, aufgrund des Konkurses der WSG GmbH, nicht ausbezahlten Pauschalbeträge für verstärkte Mentorentätigkeit iHv. EUR 16.320 nicht berücksichtigt.

Zahlungen	
Vorfinanzierungsbetrag	221.148,00
Rückzahlbarer Förderbetrag	70.311,70

Tab. 7

Quelle: WSG GmbH; Darstellung: BLRH

Wie der Tab. 7 zu entnehmen ist, resultiert aus der Projektkostenabrechnung ein rückzahlbarer Förderbetrag iHv. EUR 70.311,70. Dieser Betrag hätte seitens der WSG GmbH an die EACEA rückgeführt werden müssen. Dies war der GF der WSG GmbH jedoch aufgrund des laufenden Konkursverfahrens nicht mehr möglich.⁵⁶

- 5.6.2 zu (1) Der BLRH kritisierte die Überschreitung der vertraglich vereinbarten Frist zur Vorlage des Projektabschlussberichts um rd. 2,5 Monate.

Er empfahl in Hinkunft die Einhaltung von vertraglich geregelten Bedingungen und Fristen.

5.7 Genehmigung des Projekts durch die EACEA

- 5.7.1 (1) Die EACEA teilte am 02.05.2007⁵⁷ dem Masseverwalter der WSG GmbH den Abschluss der Analyse des Projektabschlussberichts mit. Diese Analyse umfasste eine Beurteilung des Ergebnisses des Projekts, eine Überprüfung der Anspruchsberechtigung der gegenüber der EACEA erklärten Projektkosten sowie eine Kontrolle der Einhaltung der Finanzierungsregeln.

(2) Gemäß diesem Schreiben der EACEA vom 02.05.2007 wurden die im Abschlussbericht ausgewiesenen Projektkosten iHv. EUR 150.836,30 anerkannt. Auf Grund der Differenz zwischen dem überwiesenen Vorfinanzierungsbetrag und den anerkannten Projektkosten ergab sich ein an die EACEA rückzahlbarer Förderbetrag iHv. EUR 70.311,70. Die Förderabrechnung stellte sich damit wie folgt dar:⁵⁸

Bezeichnung	Fördermittel
	[EUR]
Gesamtförderung	276.435,00
Anerkannte Projektkosten	150.836,30
Überwiesener Vorfinanzierungsbeitrag	221.148,00
Rückzahlbarer Förderbetrag	70.311,70

Tab. 8

Quelle: EACEA; Darstellung: BLRH

(3) Als weitere Vorgehensweise wurde in diesem Schreiben von der EACEA folgendes ausgeführt:⁵⁹

- Wenn die WSG GmbH mit der Förderabrechnung einverstanden ist, sollte eine unterfertigte Kopie des dem Schreiben angeschlossenen Anhangs innerhalb von 60 Tagen an die EACEA gesendet werden. Die Nichteinhaltung dieser Frist hat eine automatische Anerkennung der Förderabrechnung zur Folge, welche nicht mehr angefochten werden kann.

⁵⁶ vgl. Abschnitt 5.9.

⁵⁷ vgl. ZI.: EACEA/P6/PhC/LR/el (07) D/103074.

⁵⁸ vgl. Schreiben der EACEA vom 02.05.2007, ZI.: EACEA/P6/PhC/LR/el (07) D/103074, Übersetzung aus dem Englischen durch BLRH.

⁵⁹ ebd.

- Mit Anerkennung der Förderabrechnung (schriftlich oder automatisch) werden von der EACEA die Bedingungen und Einzelheiten der Rückzahlung des nicht verwendeten Förderbetrages an die WSG GmbH übermittelt. Wird dieser nicht fristgerecht überwiesen werden Verzugszinsen verrechnet. Die EACEA oder EK behält sich das Recht vor, geleistete Zahlungen zurückzufordern, dies entweder durch Gegenverrechnung mit anderen der Organisation zurechenbaren Förderungen, durch Inanspruchnahme einer eventuell vorhandenen Bankgarantie oder einer erzwungenen Rückzahlung.
- Bei Nichtanerkennung der Förderabrechnung kann die WSG GmbH innerhalb der 60 Tage eine neuerliche Überprüfung der Förderabrechnung beantragen. Dieser Antrag sollte relevante Argumente, neue Fakten oder weitere Finanzunterlagen enthalten. In diesen Fall gibt die EACEA innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen des Antrages hiezu eine Stellungnahme ab.
- Die WSG GmbH wird darauf hingewiesen, dass seitens der EACEA, EK oder dem Europäische Rechnungshof eine Überprüfung des EFD-Projekts erfolgen kann. Hiezu sollten alle projektbezogenen Unterlagen fünf Jahre aufbewahrt werden.

Der Masseverwalter teilte zu den oa. Ausführungen im Rahmen einer Besprechung am 10.10.2007 dem BLRH gegenüber mit, dass er aufgrund dieses Schreibens keine weiteren Handlungen gesetzt hat.

Bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH im Oktober 2007 wurde von der WSG GmbH bzw. deren vertretungsbefugten Masseverwalter keine Rückzahlung des vorfinanzierten Förderbetrags iHv. EUR 70.311,70 an die EACEA getätigt.

5.8 Mitwirkung LJR ^{5.8.1} (1) Das LJR beteiligte sich am ggst. Förderprojekt über eine Bedienstete als Koordinierende Organisation (KoO). Diese wurde im Projektantrag als Kontaktperson angeführt.

Dem Projektabschlussbericht zufolge hatte das LJR in dieser Funktion im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen bzw. wahrgenommen:⁶⁰

- Bildung von Netzwerken mit den verschiedenen EO um die Teilnahme der Freiwilligen an den WSG 2006 sicherzustellen;
- Koordination und Überwachung der Vorbereitungen, den Projektablauf und die projektspezifischen Aufgaben⁶¹ in Zusammenarbeit mit der WSG GmbH (AO), der Nationalagentur und Trainern;
- Betreuung und Unterstützung der Freiwilligen vor Ort bei allen Anliegen und Problemen während ihres Aufenthalts in Österreich;
- Sicherstellung des laufenden Kontakts und Koordination aller an diesem Projekt beteiligten Partnern während der gesamten Projektdauer;
- Organisation des Besuchs von Vertretern der EK und einer EO;⁶²
- Unterstützung der WSG GmbH bei administrativen Aufgaben in Verbindung mit der Projektrealisierung;⁶³
- Schlussevaluierung und Erstellung des Abschlussberichts des Projekts.

⁶⁰ vgl. Projektabschlussbericht, Teil IV Punkt C, Übersetzung aus dem Englischen durch BLRH.

⁶¹ zB. Organisation und Durchführung von Seminaren vor, während und nach der WSG 2006 und eines Deutschkurses.

⁶² zB. Unterbringung, Transport, Besprechungen, Besuch der Freiwilligen.

⁶³ zB. hinsichtlich Projektfinanzierung, Beherbergung, Verpflegung, Taschengeld, Transport.

(2) Für die von der EU zur Verfügung gestellten Fördermittel war gemäß dem Projektabschlussbericht die WSG GmbH verantwortlich, wobei die finanziellen Angelegenheiten im Regelfall in Absprache mit der KoO abgewickelt wurden. In manchen Fällen handelte diese jedoch selbständig.

Die oa. Bedienstete des LJR war gemeinsam mit der GF der WSG GmbH für das eingerichtete Geschäftsunterkonto, über welches die finanzielle Abwicklung des Förderprojekts erfolgte, zeichnungsberechtigt.⁶⁴

Dem Benutzerhandbuch für das EU-Aktionsprogramm Jugend 2005 der GD „Bildung und Kultur“ war ua. zu entnehmen:

- *„Bei einer nationalen oder regionalen „koordinierenden Organisation“ handelt es sich um eine Dachorganisation, die im Rahmen eines Netzwerks die Arbeit mehrerer Entsende- oder Aufnahmeorganisationen in einem Land koordiniert. [...]“*
- *Die Zuständigkeiten der koordinierenden Organisation hängen davon ab, was sie mit der Entsende- oder Aufnahmeorganisation vereinbart hat. Ihre vorrangige Rolle besteht darin, Beziehungen zu Aufnahmeorganisationen zu knüpfen und die Freiwilligen, die sie in dieser Organisation unterbringt, zu koordinieren, vorzubereiten und zu unterstützen.*
- *Die koordinierende Organisation übernimmt einen Teil oder die Gesamtheit der Verwaltungsaufgaben der Aufnahme- oder Entsendeorganisationen. Der Haushaltsposten Beitrag zu den Aufnahmeaktivitäten oder Beitrag zu den Entsendeaktivitäten [...] wird in diesem Fall abhängig von der Aufgabenverteilung einvernehmlich zwischen der koordinierenden Organisation und den Aufnahme- und Entsendeorganisationen aufgeteilt. [...]“.*⁶⁵

Eine schriftliche Vereinbarung über die Aufgabenverteilung zwischen dem LJR als KoO und der WSG GmbH als AO wurde nach Auskunft der Bediensteten des LJR nicht getroffen.

- 5.8.2 Der BLRH kritisierte, dass es seitens des LJR als KoO verabsäumt wurde, mit der WSG GmbH als AO zeitgerecht eine schriftliche Vereinbarung über die Aufgabenverteilung bei der Durchführung des ggst. Förderprojekts abzuschließen. Das Erfordernis einer derartigen vertraglichen Regelung ergab sich auch aus dem Benutzerhandbuch der GD „Bildung und Kultur“.

Auf Grund dieser fehlenden Regelung waren Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Weisungsrechte bei der Projektdurchführung weitgehend ungeklärt.

Der BLRH erblickte durch diese fehlende vertragliche Regelung zudem unvermeidliche Interessenskonflikte zwischen der WSG GmbH und der Bediensteten des LJR bei der Aufgabenbesorgung. Insbesondere vor dem Hintergrund der gemeinsamen Zugriffsberechtigung für das zur finanziellen Abwicklung der gewährten Fördermittel eingerichtete Unterkonto der WSG GmbH, sowohl durch die Bedienstete des LJR, als auch der GF dieser Gesellschaft wäre eine vertragliche Regelung zur Definition der beiderseitigen Aufgaben und Verantwortungen jedenfalls geboten gewesen.

⁶⁴ vgl. Abschnitt 5.5.

⁶⁵ vgl. Benutzerhandbuch für das EU-Aktionsprogramm „Jugend“ 2005, S. 32, Unterstreichungen durch BLRH.

Der BLRH empfahl dem Amt, in Hinkunft bei der Abwicklung von derartigen Förderprojekten als KoO zeitgerecht mit der jeweiligen AO eine schriftliche Vereinbarung betreffend die exakte Aufgabenverteilung abzuschließen. Hierin sollten jedenfalls auch Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Weisungsrechte geregelt werden.

5.8.3 Die Bgld. Landesregierung nahm dazu wie folgt Stellung:

„Unter Bezugnahme auf die Regelungen im „Benutzerhandbuch“ für das EU-Aktionsprogramm Jugend 2005 kritisiert der Landes-Rechnungshof insbesondere, dass zwischen der ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft mbH als Aufnahmeorganisation (AO) und dem Landesjugendreferat als Koordinierende Organisation (KoO) keine schriftliche Vereinbarung über die Aufgabenverteilung bei der Durchführung des gegenständlichen Förderprojektes abgeschlossen wurde.

Hiezu wird festgehalten, dass es an der Bezug genommenen vom Landes-Rechnungshof wörtliche zitierten Stelle des Benutzerhandbuches heißt: „Die Zuständigkeiten der koordinierenden Organisation hängen davon ab, was sie mit der Entsende- oder Aufnahmeorganisation vereinbart hat.“

Demnach ist lediglich das Erfordernis einer entsprechenden Vereinbarung geregelt, nach dem Benutzerhandbuch ist jedoch - entgegen der Ansicht des Landes-Rechnungshofes - die Schriftform nicht zwingend vorgesehen. Es wurden die geforderten Vereinbarungen in mehreren persönlichen Gesprächen zwischen der Bediensteten des Landesjugendreferates und dem Geschäftsführer der ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft mbH getroffen. Dabei wurde insbesondere der Aufgabenbereich des Landesjugendreferates im Rahmen der Projektabwicklung festgelegt.

Diese Aufgaben umfassten insbesondere folgende Leistungen des Landesjugendreferates:

- *Hilfestellung bei der Beantragung des Förderprojekts*
- *Anlauf- und Verbindungsstelle für die Freiwilligen und deren Entsendeorganisationen*
- *Organisatorische Abwicklung der Unterkünfte, Verpflegung etc*
- *Abwicklung des Reisekostenersatzes*
- *Auszahlung des Taschengeldes*
- *Hilfestellung bei der Verfassung des Endberichtes*

Zur effizienten Erfüllung dieser Aufgaben war insbesondere auch die Erteilung der vom Landes-Rechnungshof erwähnten Zugriffs- und Zeichnungsberechtigung hinsichtlich des Unterkontos der ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft mbH für die Mitarbeiterin des Landesjugendreferates erforderlich. Seitens der Mitarbeiterin des Landesjugendreferates wurden bei der Ausübung dieser Berechtigung die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Hinblick auf die Erfüllung der oben aufgelisteten Aufgaben eingehalten.

Unbeschadet der obigen Ausführungen wird der Anregung des Landes-Rechnungshofes auf Abschluss entsprechender schriftlicher Vereinbarung hinkünftig nachgekommen.“

- 5.8.4 Der BLRH konnte nicht der Auffassung der Bgld. Landesregierung beitreten, dass für eine Aufgabenverteilung im ggst. Förderprojekt *mehrere persönliche Gespräche* zwischen einer Bediensteten des LJR und der GF der WSG GmbH als ausreichend zu betrachten wären. Er vertrat demgegenüber weiterhin die Auffassung, dass für die Verwaltung von Fördermittel (hier: der Europäischen Union) ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab anzuwenden ist. Daher kann einer Vereinbarung über die Aufgabenverteilung, anstelle von lediglich *mündlichen Gesprächen*, nur der Schriftform der Vorzug gegeben werden. Dies auch vor dem Hintergrund der Beweisführung der wechselseitigen Aufgaben im Falle von Auffassungsdifferenzen.

Nach seiner Überzeugung war, entgegen dem Standpunkt der Bgld. Landesregierung, keine Notwendigkeit einer Zugriffs- und Zeichnungsberechtigung am Unterkonto der WSG GmbH durch eine Bedienstete des LJR zu erkennen. Bei einer funktionalen Trennung der Genehmigung und Durchführung von Auszahlungen, wie dies bei einer treuhändigen Abwicklung von „ex-ante“ EU-Fördermitteln gegeben sein sollte, wäre einer Aufgabenerfüllung durch eine Mitarbeiterin des LJR nichts entgegengestanden.

Der BLRH sah daher keinerlei Veranlassung von seinen obigen Positionen abzuweichen. Dies zumal die Bgld. Landesregierung in Bezug auf die Schriftform von Vereinbarungen der Auffassung des BLRH auskunftsgemäß *„hinkünftig nachkommen“* wird.

Der BLRH hob abschließend ausdrücklich hervor, dass die Bgld. Landesregierung zu seiner Empfehlung der treuhändigen Abwicklung von „ex-ante“-Förderungen nicht Stellung genommen hat. Er rief in Erinnerung, dass gerade das Fehlen einer treuhändigen Abwicklung dieser „ex-ante“ gewährten EU-Fördermittel zu einer unzweckmäßigen Verwendung des an die EACEA rückzahlbaren Förderbetrags iHv. EUR 70.311,70 (Befriedigung von Gläubigerinteressen aus der Konkursmasse) führen wird.⁶⁶

5.9 Konkurs der WSG GmbH

- 5.9.1 (1) Über die WSG GmbH wurde mit Beschluss des LG Eisenstadt vom 18.09.2006⁶⁷ der Anschlusskonkurs eröffnet. Dieser war bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH noch nicht aufgehoben.

Mit der Konkurseröffnung wurde das gesamte, der Exekution unterworfenen Vermögen der WSG GmbH in die Konkursmasse eingebracht. Dies zur Befriedigung jener Gläubiger, welche fristgerecht vermögensrechtliche Ansprüche gerichtlich angemeldet haben.

(2) Der gerichtlich bestellte Masseverwalter teilte der EACEA mit Schreiben vom 12.10.2006 die oa. Konkurseröffnung bzw. seine Bestellung zum Masseverwalter mit. Zudem kündigte dieser in seiner Eigenschaft als Masseverwalter nach § 21 Abs. 1 KO⁶⁸ die Fördervereinbarung zwischen der EACEA und der WSG GmbH auf.

⁶⁶ vgl. dazu ausführlich Abschnitt 5.9.

⁶⁷ LG_26 S 99_06w.

⁶⁸ Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/1997.

Weiters wurde im Schreiben des Masseverwalters die EACEA darüber informiert, dass allfällige Konkursforderungen direkt über das Insolvenzgericht (LG Eisenstadt) zur Anmeldung gebracht werden können. In diesem Fall ist aber die Bekanntgabe eines Bevollmächtigten in Österreich erforderlich.

Über die eingeleiteten Maßnahmen wurde seitens des Masseverwalters auch das Amt (Abteilung 2 – Gemeinden und Schulen) im Rahmen einer Besprechung vom 10.10.2006 in Kenntnis gesetzt.⁶⁹

Vom Masseverwalter wurde im Rahmen einer Besprechung am 10.10.2007 dem BLRH gegenüber mitgeteilt, dass auch der rückzahlbare Förderbetrag iHv. EUR 70.311,70 in die Konkursmasse aufgenommen wurde und bis zum 10.10.2007 noch keine gerichtliche Forderungsanmeldung seitens der EACEA erfolgte.

(3) Die Bestimmungen des § 107 KO⁷⁰ „Nachträgliche Anmeldungen“ waren auf Konkursverfahren anzuwenden, welche nach dem 28.02.2006 eröffnet wurden.

- 5.9.2 Der BLRH wies nachdrücklich darauf hin, dass ein aus der ggst. Projektförderung resultierender, an die EACEA rückzahlbarer Förderbetrag iHv. EUR 70.311,70 in die Konkursmasse der WSG GmbH aufgenommen wurde.

Nach Ansicht des BLRH waren die Bestimmungen des § 107 KO auf den ggst. Fall der WSG GmbH anwendbar und die Möglichkeit einer (nachträglichen) gerichtlichen Forderungsanmeldung durch die EACEA gegeben.

Der BLRH kritisierte mit allem Nachdruck, dass infolge der im Prüfungsbericht dargelegten, finanziellen Abwicklung, an die EU rückzahlbare Fördermittel zur Befriedigung von Gläubigerinteressen herangezogen werden.

In Wahrnehmung seiner gesetzlichen Verpflichtung gem. Art. 74 Abs. 2 Z 8 L-VG iVm. § 3 Bgl. LRHG empfahl der BLRH der EACEA von der Möglichkeit des § 107 KO Gebrauch zu machen und umgehend eine Forderung iHv. EUR 70.311,70 gerichtlich anzumelden.

Der BLRH wies ausdrücklich darauf hin, dass er diese Empfehlung gegenüber der EACEA mit Schreiben vom 22.10.2007⁷¹ bereits zum Ausdruck gebracht hat.

Ungeachtet dessen, dass die Einbeziehung der nicht verwendeten Fördermittel der EU in die Konkursmasse der WSG GmbH formalrechtlich nicht zu beanstanden war, stellte sie aus systematischen Erwägungen eine Situation dar, welche vom BLRH nachdrücklich kritisiert wurde.

So werden diese Fördermittel iHv. EUR 70.311,70 nur mehr für die Befriedigung von Gläubigerinteressen verwendet. Dies kann ganz generell keinesfalls im Sinne der Verwendung von Fördermittel der öffentlichen Hand gelegen sein.

⁶⁹ vgl. Aktenvermerk des Masseverwalters vom 10.10.2006.

⁷⁰ Konkursordnung, RGBI. Nr. 337/1914 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006.

⁷¹ Zl.: LRH-100-13/37-2007.

Der Ausgangspunkt für diese Entwicklung lag in der Auszahlung der „ex ante“ geleisteten Fördermitteln auf ein Geschäftskonto der WSG GmbH, was im Konkursfall dem Masseverwalter (rechtmäßig) erst den Zugriff auf diese Vermögenswerte ermöglichte.⁷²

Um derartige rechtliche Maßnahmen bzw. damit unweigerlich verbundene finanzielle Einbußen⁷³ des Fördergebers in Hinkunft zu vermeiden, empfahl der BLRH, „ex ante“-Förderungen treuhändig abzuwickeln.

6. Prüfung der Abrechnung der gewährten Fördermittel

- 6.1 Allgemeines 6.1.1 (1) Der BLRH überprüfte die im Projektabschlussbericht abgerechneten Projektkosten iHv. EUR 150.836,30 unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Fördervereinbarung⁷⁴ sowie der Regeln für die Gewährung von Zuschüssen⁷⁵.

Der BLRH legte dabei folgende Kriterien an:

- a) Wurde allen, am ggst. Förderprojekt beteiligten Partnern⁷⁶, die ihnen gebührenden Pauschalbeträge und Reisekosten von der WSG GmbH (Förderempfänger) ausbezahlt?
- b) Konnten jene Ausgabenarten⁷⁷, die zu 100% der tatsächlichen Kosten gefördert wurden, durch Belege nachgewiesen werden?

(2) Die Überprüfung erfolgte anhand der vom Amt zur Verfügung gestellten Projektunterlagen sowie den Buchhaltungsunterlagen⁷⁸ der WSG GmbH. Diese wurden dem BLRH im Wege des Masseverwalters von einer Wirtschaftsprüfungskanzlei elektronisch übermittelt. Weiters wurden von dieser Wirtschaftsprüfungskanzlei die Originalbelege und Kontoauszüge zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen wurden vom BLRH im Rahmen einer „Vor Ort-Prüfung“ am 11.09.2007 eingesehen.

- 6.2 Abrechnung und Auszahlung der Projektkosten 6.2.1 (1) Bei der Überprüfung wurde vom BLRH festgestellt, dass die Anweisung der Aktivitätskosten an 20 und Reisekosten an 21 der 22 beteiligten EO von der WSG GmbH erfolgte. Die Höhe der mit 100% der tatsächlichen Kosten geförderten Ausgabenarten konnte durch die vorgelegten Belege nachgewiesen werden.

(2) Eine Gegenüberstellung jener von der WSG GmbH abgerechneten und von der EACEA anerkannten Projektkosten mit den ausbezahlten Beträgen lt. Projekt- und Buchhaltungsunterlagen ergab, dass um insgesamt EUR 11.923,18 weniger Fördermittel ausbezahlt wurden als im Abschlussbericht der WSG GmbH ausgewiesen.

⁷² vgl. Abschnitt 5.5.

⁷³ Resultierend aus der regelmäßig geringeren Quotenzahlung.

⁷⁴ Agreement Number – 2006-0500/001-001.

⁷⁵ vgl. Benutzerhandbuch für das EU-Aktionsprogramm „Jugend“ 2005, S. 43ff.

⁷⁶ Entsendorganisationen, Freiwillige und Koordinierende Organisation.

⁷⁷ Ausgaben für die Trainings der Freiwilligen (On-Arrival-Training, Mid Term-Meeting und Evaluation Meeting). Bei den Reisekosten wurde keine materielle Prüfung der Belege vorgenommen.

⁷⁸ Saldenlisten der Hauptbuchkonten, Kontoblätter der Bestands- und Erfolgskonten und das Hauptzeitbuch (Buchungsjournal) für das Jahr 2006.

Die Ursachen für diese Abweichungen stellten sich im Detail wie folgt dar:

Art der Ausgabe	Anerkannt	Ausbezahlt	Differenz
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
Kriterium a)			
Reisekosten (EO)	29.444,90	28.112,53	-1.332,37
Visa und Impfungen (EO)	42,80	0,00	-42,80
Aktivitätskosten (EO)	12.144,00	11.112,00	-1.032,00
Aufwandsentschädigung (FW)	15.400,00	15.400,00	0,00
Koordinierungskosten (KoO)	10.000,00	0,00	-10.000,00
Kriterium b)			
On-Arrival-Training	34.934,02	35.050,02	116,00
Mid Term-Meeting	10.576,19	10.828,19	252,00
Evaluation Meeting	11.414,39	11.530,38	115,99
Zwischensumme	123.956,30	112.033,12	-11.923,18
Aktivitätskosten (AO) ⁷⁹	26.880,00		
Gesamtsumme:	150.836,30		

Tab. 9

Quelle: WSG GmbH, EACEA; Darstellung: BLRH

(3) Das LJR beteiligte sich am ggst. Förderprojekts über eine Bedienstete als KoO. Lt. Mitteilung dieser Bediensteten des LJR wurden die Koordinierungskosten iHv. EUR 10.000 von der WSG GmbH nicht an das LJR überwiesen. Da die finanzielle Abwicklung des Förderprojekts größtenteils von der Bediensteten des LJR wahrgenommen wurde, hat sie gleichzeitig auch jene Kosten, die der KoO durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben anfielen, über die WSG GmbH abgerechnet.

(4) Bei den Aktivitätskosten für die EO wurde um EUR 1.032 weniger ausbezahlt als abgerechnet. Dazu wurde von der oa. Bediensteten mitgeteilt, dass von einer EO⁸⁰ die Bankverbindung erst nach der Konkurseröffnung bekannt gegeben wurde und daher keine Überweisung mehr möglich war. An eine EO⁸¹ wurden die Aktivitätskosten nicht ausbezahlt, da diese ihre Aufgaben nicht wahrgenommen hatte.

Die für die Ausstellung der Visa angefallenen Kosten konnten nicht ausbezahlt werden, da diese erst nach der Konkurseröffnung vorgelegt wurden und daher eine Überweisung nicht mehr möglich war.

(5) Die Gegenüberstellung der anerkannten und ausbezahlten Ausgaben für die Trainings der Freiwilligen⁸² ergab, dass um EUR 483,99 mehr ausbezahlt wurde als im Abschlussbericht abgerechnet war. Diese Differenz begründete sich darin, dass Bustransferkosten mit den Nettobeträgen (ohne USt.) abgerechnet wurden, die Zahlung jedoch Brutto erfolgte.

⁷⁹ Die Aktivitätskosten, die der WSG GmbH als AO anerkannt wurden, wurden der Vollständigkeit halber in der Tabelle berücksichtigt.

⁸⁰ Aktivitätskosten von EUR 534 an die EO „TUFAK“ aus der Türkei.

⁸¹ Aktivitätskosten von EUR 498 an die EO „SCI-Service Civil International Hellas“ aus Griechenland.

⁸² On-Arrival-Training, Mid Term-Meeting und Evaluation Meeting.

(6) Die Differenz von EUR 1.332,37 zwischen der Abrechnung und Auszahlung bei den Reisegebühren begründete sich auskunftsgemäß wie folgt:

Betrag	Begründung
-1.471,40	Die Reisekostenabrechnung einer EO ⁸³ wurde erst im Oktober 2006 übermittelt. Eine Überweisung konnte aufgrund der Konkursöffnung nicht mehr erfolgen.
-9,50	Aufgrund eines Ziffernsturzes ergab sich bei einer EO ⁸⁴ eine Differenz zwischen den Betrag gem. Abschlussbericht und den Anweisungsbetrag.
-103,47	Nach der Überweisung der Reisekosten an die EO ⁸⁵ wurden noch weitere Belege vorgelegt. Da diese nach der Konkursöffnung beantragt wurden, konnte keine Anweisung mehr erfolgen.
252,00	Die Bustransferkosten vom und zum Flughafen wurden mit den Nettobeträgen (ohne USt.) abgerechnet, die Anweisung erfolgte jedoch Brutto.
-1.332,37	

Tab. 10
Quelle: WSG GmbH, EACEA; Darstellung: BLRH

- 6.2.2 Der BLRH vermerkte kritisch die Abweichungen zwischen den im Abschlussbericht abgerechneten und den tatsächlich ausbezahlten Fördermitteln.

Der BLRH empfahl, in Zukunft auf eine sorgfältige und konsistente Aufbereitung von Förderabrechnungen zu achten. Insbesondere auf die Übereinstimmung der Förderabrechnungen mit den tatsächlich bezahlten Förderbeträgen.

⁸³ Reisekosten von EUR 1.471,40 an die EO „ETC-Employment and Training Corporation“ aus Malta.

⁸⁴ EO „Associacao Rota Jovem“ aus Portugal.

⁸⁵ EO „Geng Denizlilier“ aus der Türkei.

C) FÖRDERUNG INTERREG III A

7. Grundlagen

- 7.1 Allgemeines 7.1.1 (1) Interreg III stellte eine Gemeinschaftsinitiative für transeuropäische Zusammenarbeit dar. Deren Umsetzung erfolgte im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) über den Zeitraum 2000 bis 2006.⁸⁶ Die Orientierungen dieser Gemeinschaftsinitiative wurden am 28.04.2000 von der Europäischen Kommission verabschiedet.⁸⁷ Der Gesamthaushalt dieser Initiative betrug EUR 4,875 Mio.

Zielsetzung von Interreg III war, „[...] den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Europäischen Union durch Förderung der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit und einer ausgewogenen Entwicklung des europäischen Gebiets zu stärken. Die für die Innen- und Außengrenzen oder die inneren und äußeren Grenzgebiete bestimmten Aktionen stehen folglich im Mittelpunkt der Initiative. Besondere Aufmerksamkeit wird den Außengrenzen der Europäischen Union gewidmet, insbesondere im Hinblick auf ihre Erweiterung, und der Zusammenarbeit in Bezug auf die Regionen in äußerster Randlage der Union.“⁸⁸

Die Gemeinschaftsinitiative Interreg III umfasste nachstehende Teilbereiche:

- (a) Teilbereich A: Grenzübergreifende Zusammenarbeit.
 - (b) Teilbereich B: Transnationale Zusammenarbeit.
 - (c) Teilbereich C: Interregionale Zusammenarbeit.
- (a) Die grenzübergreifende Zusammenarbeit zielte auf die Förderung einer integrierten Regionalentwicklung in benachbarten Grenzgebieten, in Gebieten an den EU-Außengrenzen sowie an bestimmten Meeresgrenzen ab. Durch gemeinsame Entwicklungsstrategien/-programme sollte eine grenzübergreifende wirtschaftliche und soziale Kooperation geschaffen werden.
 - (b) Die transnationale Zusammenarbeit sollte den Grad der Gebietsintegration großer Gruppen von Regionen steigern um eine nachhaltige, harmonische und ausgewogene Entwicklung bzw. Integration des Gebiets innerhalb der EU zu gewährleisten.
 - (c) Die interregionale Zusammenarbeit im gesamten Europa (inkl. Nachbarländer) diente der Verbesserung der Regionalentwicklung und der Vernetzung der Gemeinschaft.⁸⁹

⁸⁶ EFRE unterstützte die Einrichtung von Infrastrukturen, produktive und Arbeitsplätze schaffende Investitionen, lokale Entwicklungsprojekte und Beihilfen für KMU in den benachteiligten Regionen.

⁸⁷ Amtsblatt C 143 vom 23.05.2000.

⁸⁸ vgl. Europäische Union, Regionalpolitik: Strukturpolitik und der europäische Raum Zusammenarbeit ohne Grenzen, Broschüre 2002, S. 46.

⁸⁹ ebd.

(2) Interreg III A unterstützte 53 Programme, wovon sieben mit Österreich umgesetzt wurden:

- Österreich-Tschechische Republik;
- Österreich-Slowakei;
- Österreich-Ungarn,
- Österreich-Slowenien;
- Österreich-Italien;
- Österreich-Bodensee Hoahrhein;
- Österreich-Bayern.⁹⁰

Anlage 4 gibt einen Überblick über diese sieben Interreg III A-Programme.

(3) Die Entscheidung der Europäischen Kommission zur Genehmigung des Programms „Österreich-Slowakei“ erfolgte am 14.09.2001.⁹¹

Das Programmgebiet erstreckte sich auf österreichischer Seite über die drei niederösterreichischen Regionen Weinviertel, Wiener Umland Nord und Wiener Umland Süd, das Nordburgenland sowie die Bundeshauptstadt Wien. Darüber hinaus konnten Projekte aus den Gebieten Niederösterreich Süd, Waldviertel und St. Pölten sowie aus dem Mittelburgenland eingereicht werden (Anlage 5).⁹²

(4) Seitens des Landes Burgenland, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) wurde das grenzüberschreitende österreichisch-ungarisch-slowakische Schirmprojekt „Nachhaltiger umweltfreundlicher Verkehr und Tourismus in sensiblen Gebieten - am Beispiel der Region Neusiedler See-Fertö-to“ initiiert.

Im Rahmen einer internationalen Konferenz am 14. und 15.03.2001 wurde vom österreichischen und ungarischen Umweltminister Absichtserklärung zur Entwicklung eines grenzüberschreitenden Pilotprojektes unterzeichnet.

Darauf aufbauend wurde von einer österreichisch-ungarischen Projektgruppe die Umsetzung der Projektidee anhand nachstehender Schwerpunkte festgelegt:

- Modul 1: Innovativer, nachhaltiger Öffentlicher Verkehr-Pilotprojekte in Modellgemeinden;
- Modul 2: ÖV-Konzept „Make.IT“, Grenzüberschreitende Mobilitätszentrale;
- Modul 3: Ökomobilität und Ökotourismus;
- Modul 4: Nachhaltiger Wirtschaftsverkehr und regionale Entwicklung;
- Modul 5: Umsetzung „Make.IT“, umweltverträgliche Infrastruktur und Technologien.

⁹⁰ vgl. Europäische Union, Regionalpolitik: Strukturpolitik und der europäische Raum Zusammenarbeit ohne Grenzen, Broschüre 2002, S. 8f und Homepage des BKA (Interreg III Portal), Abfrage: 18.06.2007.

⁹¹ Zl.: 2000 CB 16 O PC 004.

⁹² vgl. Homepage Technical Secretariat Interreg III A, Abfrage: 18.06.2007.

Die Realisierung dieses Schirmprojektes in Österreich wurde vom Land Burgenland und den drei Bundesministerien BMLFUW, MBWA und BMVIT getragen und kofinanziert.⁹³

- 7.2 Ziele, Strategien
- 7.2.1 Dem gemeinsamen Programmplanungsdokument „Österreich-Slowakei Interreg III A-Phare-CBC 2000-2006“⁹⁴ zufolge, war es angesichts der Stärken und Schwächen der österreichisch-slowakischen Grenzregion und der Chancen und Risiken der EU-Erweiterung in dieser Region erforderlich, einer Entwicklungsstrategie zu folgen, welche
- „[...] sich auf die gemeinsame Vision einer integrierten Regionalwirtschaft, des sozialen Zusammenhaltes und guter nachbarschaftlicher Beziehungen konzentriert;
 - einen stabilen Wachstumspfad auf beiden Seiten der Grenze erlaubt, mit klarer Betonung auf dem Nachholprozess in der Slowakei;
 - eine Palette an Infrastruktureinrichtungen und regulativen Lösungen bereitstellt, die auf eine räumliche Integration der Grenzregion gerichtet sind;
 - den Schutz der Umwelt, der natürlichen Ressourcen und der Bedürfnisse der lokalen Bewohner einbezieht;
 - den Aufbau von grenzübergreifenden Institutionen und Kapazitäten für die Regionalentwicklung und den kulturellen Austausch unterstützt.

*Das INTERREG III A/PHARE-CBC-Programm stellt die Gelegenheit dar, eine derartige Entwicklungsstrategie für die Grenzregionen zu entwickeln, zu testen und kontinuierlich zu verbessern. Eine Reihe von Schlüssel- und Pilotprojekten können begonnen und Erfahrungen aus ihrer Umsetzung gezogen werden.*⁹⁵

- 7.3 Programmstruktur
- 7.3.1 (1) Das Interreg III A-Programm Österreich-Slowakei erstreckte sich über den Zeitraum 2000 bis 2006. Das Gesamtbudget belief sich auf EUR 67,972 Mio. (Österreich EUR 55,305 Mio., Slowakei 12,667 Mio.).

Das Programm beinhaltete folgende Prioritätsachsen:

- (P1) Grenzüberschreitende Wirtschaftskooperation;
- (P2) Erreichbarkeit;
- (P3) Grenzüberschreitende Organisationsstrukturen und Netzwerke;
- (P4) Humanressourcen;
- (P5) Nachhaltige Raum- und Umweltentwicklung;
- (P6) Spezielle Förderung für Grenzregionen.⁹⁶

Diesen Prioritätsachsen waren in Summe 13 Maßnahmen direkt zugeordnet. Eine weitere Maßnahme stellte die Technische Hilfe dar, welche in allen Prioritätsachsen zum Einsatz gelangte.⁹⁷

Die oa. Programmstruktur wurde in Anlage 6 abgebildet.

⁹³ vgl. RMB vom 29.06.2007, Homepage www.sensiblegebiete.at, Abfrage: 10.07.2007.

⁹⁴ basierend auf der Entscheidung der Kommission C(2001) vom 14.09.2001, geändert durch die Entscheidung der Kommission C(2002) 1703 vom 26.07.2002.

⁹⁵ Gemeinsames Programmplanungsdokument Österreich-Slowakei, S. 70.

⁹⁶ Die Priorität 6 bezog sich lediglich auf die österreichische Seite und endete mit dem Jahr 2004.

⁹⁷ vgl. Homepage des Technical Secretariat Interreg III A, Abfrage: 18.06.2007 und 20.06.2007.

(2) Die Priorität 2-Erreichbarkeit zielte darauf ab, die Erreichbarkeitsverhältnisse in verkehrlicher und informationstechnischer Hinsicht für den angestrebten gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraum zu verbessern. Dabei wurden ua. folgende Strategien verfolgt:

- *„Sicherung und Verbesserung der verkehrlichen Erreichbarkeit der Grenz-(Region) [...]“*
- *Nutzung von grenzüberschreitenden Synergien durch Information, Abstimmung über Planungsgrundlagen der Partner, Synergien in den Bereichen Engineering und Logistik [...]*
- *Etablierung der Informations- und Kommunikationstechnologien als wesentliches grenzüberschreitendes Medium [...].⁹⁸*

Die Prioritätsachse 2 beinhaltet weiter nachstehende Maßnahmen:

- (M1) Verbesserung der grenzüberschreitenden Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastruktur;
- (M2) Verkehrsorganisation, Planung und Logistik.⁹⁹

7.4 Aufbau-, Ablauforganisation

- 7.4.1 (1) Die Gesamtverantwortung für das Interreg III A-Programm Österreich-Slowakei oblag der Verwaltungsbehörde (VB). Dabei handelte es sich um die Abteilung IV/4 des BKA, welches mit der National Authority (NA) in der Slowakischen Republik, dem Ministerium für Bauwesen und Regionalentwicklung, kooperierte.¹⁰⁰

Die VB wurde für die Umsetzung des Programms durch ein Gemeinsames Technisches Sekretariat (GTS) unterstützt. Dies erfolgte durch den österreichischen Partner des GTS, der ÖIR-Managementdienste GmbH sowie dem slowakischen Partner des GTS, der Nationalen Kontaktstelle (National Contact Point).

Die wichtigsten Ausschüsse für die Programmbegleitung und Projektgenehmigung bildeten der

- Gemeinsame Begleitausschuss (GBA),
- Gemeinsame Lenkungsausschuss (GLA).

(2) Entscheidungsgremium für Interreg IIIA-Projekte bzw. über die EFRE-Beteiligung war der GLA. Die Entscheidung (Empfehlung) des GLA wurde in weiterer Folge durch die rechtlich verantwortlichen österreichischen Organe (Regierungsbeschluss) bestätigt. Zugleich wurde über eine nationale Kofinanzierung entschieden.

Im GLA waren ua. die Europäische Kommission, der Bund (Bundesministerien) sowie die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland vertreten.¹⁰¹

(3) Die operative Abwicklung des Programms auf Projektebene wurde auf österreichischer Seite von den einzelnen Förderstellen (FS) der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland wahrgenommen.¹⁰²

⁹⁸ vgl. Gemeinsames Programmplanungsdokument Österreich-Slowakei, S. 89f.

⁹⁹ ebd. S. 90ff.

¹⁰⁰ Homepage Regionalpolitik Inforegio, Abfrage: 18.06.2007, RMB vom 29.06.2007.

¹⁰¹ RMB vom 29.06.2007.

¹⁰² vgl. Homepage des Technical Secretariat Interreg III A, Abfrage: 18.06.2007, Aktenvermerk mit RMB vom 26.06.2007.

Als Förderstelle des Landes Burgenland fungierte die im April 1995 gegründete RMB-Regionalmanagement Burgenland GmbH (RMB) mit Sitz in Eisenstadt. Gegenstand dieses Unternehmens war die Koordination der EU-Regionalförderung, der Aufbau regionaler Kooperationen, Beratung, Erstellung von Studien und Planungsunterlagen, Impuls- und Pilotprojekte sowie Monitoring und Evaluierung von EU-Projekten.¹⁰³

(4) Die Verwaltungs- und Kontrollsystematik für das Interreg IIIA-Programm wurde im Jahr 2002 vom BKA als VB erstellt und gem. Art. 38 der VO (EG) 1260/99 und Art. 5 der VO (EG) 438/2001 der Europäischen Kommission übermittelt und von dieser zur Kenntnis genommen.¹⁰⁴

(5) Zur Umsetzung und Steuerung des grenzüberschreitenden Schirmprojektes „Nachhaltiger umweltfreundlicher Verkehr und Tourismus in sensiblen Gebieten - am Beispiel der Region Neusiedler See-Fertö-to“ wurden in Österreich ein nationaler Projektsteuerungsausschuss (PSA) und ein Umsetzungsbeirat installiert.

Der PSA entschied insbesondere über alle im Interreg IIIA-Programm Österreich-Ungarn bzw. Österreich-Slowakei zur Einreichung kommenden Teilprojekte im Rahmen des Schirmprojektes. In diesem PSA war auch die RMB vertreten.

(6) Vom RMB wurde eine schematische Darstellung der Ablaufstruktur der Interreg III A-Förderung bei der Antragstellung und bei der Abrechnung zur Verfügung gestellt (Anlagen 7 und 8).¹⁰⁵

7.5 Förderantrag ^{7.5.1} Von der WSG GmbH wurde ein von der GF am 15.09.2005 unterfertigter Antrag auf Förderung des Projekts *„Verkehrskonzept und nachhaltig, umweltfreundliche Mobilitätsmaßnahmen um die ISAF World Sailing Games 2006 zur weltweit umweltfreundlichsten Sportgroßveranstaltung zu machen [...] (Umweltfreundliche Mobilität zur Segel WM)“* bei der RMB eingebracht. Dies durch Strukturfondsmittel aus dem Programm Interreg III A Österreich-Slowakei im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative Interreg III sowie damit in Zusammenhang stehenden Förderrichtlinien. Dieser Förderantrag langte bei der RMB am 16.09.2005 ein.

Gemäß der darin enthaltenen Kostenaufstellung waren Gesamtkosten (netto) iHv. EUR 70.000 ausgewiesen.¹⁰⁶

¹⁰³ FB, Stichtag: 21.06.2007, RMB-Homepage, Abfrage: 21.06.2007, Sitzungsakt ZI.: LAD-EB-243/470-2001.

¹⁰⁴ RMB vom 29.06.2007.

¹⁰⁵ RMB vom 02.04.2007 und E-Mail vom 22.06.2007.

¹⁰⁶ vgl. Förderantrag, Punkt 7. Kosten, S. 13f.

7.6 Regierungs-
beschluss

7.6.1 Mit Schreiben des Amtes vom 22.12.2005¹⁰⁷ wurde der RMB folgendes mitgeteilt:

„[...] Die Landesregierung hat am 21.12.2005 beschlossen:

1. Im Rahmen des Programms INTERREG IIIA Österreich-Slowakei 2000 - 2006 das gegenständliche Projekt „Umweltfreundliche Mobilität zur Segel WM 2006“ als EU kofinanzierbares Vorhaben zu genehmigen und die dafür notwendigen EFRE-Mittel in Höhe von insgesamt € 35.000,00 (i.W. fünfunddreißigtausend EURO) bei der Zahlstelle zu beantragen.
2. Die RMB-Regionalmanagement Burgenland GmbH, mit Sitz in Eisenstadt, zu bevollmächtigen, die EU-Mittel, als Förderstelle des Landes, bei der Zahlstelle auszulösen und den gegenständlichen Förderungsfall treuhändig entsprechend dem Beschluss der Landesregierung vom 29.01.2002, ZI.: LAD-EB-243/470-2002 abzuwickeln.
3. Mit der Zeichnung des durch Annahme des Förderanbotes zustande kommenden Fördervertrages namens des Landes Herrn LH-Stv. [...] zu beauftragen.“

7.7 Fördervertrag

7.7.1 (1) Seitens der RMB wurde der WSG GmbH ein mit 11.01.2006 datiertes, von der Landesregierung und der GF der RMB unterfertigtes EFRE-Kofinanzierungsangebot übermittelt. Dieses enthielt ua. eine Annahme- und Verpflichtungserklärung.

Die Annahme- und Verpflichtungserklärung war zwecks Zustandekommen des Kofinanzierungsvertrages von der WSG GmbH binnen zwei Monaten unterfertigt zu retournieren, widrigenfalls das Kofinanzierungsangebot als zurückgezogen galt.¹⁰⁸

Die Annahme- und Verpflichtungserklärung wurde von der GF der WSG GmbH am 02.02.2006 unterfertigt und langte am 15.02.2006 bei der RMB ein.

(2) Gemäß dem zwischen dem Land Burgenland, der RMB und der WSG GmbH abgeschlossenen EFRE-Kofinanzierungsvertrag (im nachfolgenden Fördervertrag genannt) wurde der WSG GmbH „[...] auf der Grundlage des INTERREG III A -Programms Österreich - Slowakei, Maßnahme 2.2., für die Durchführung des in der Anlage genannten Projektes zu den genannten Bedingungen und Auflagen ein Zuschuss aus den Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) in der Höhe von höchstens 35.000 € [...] gewährt.“

¹⁰⁷ ZI.: 5-G-NEU263/1-2005.

¹⁰⁸ Eine Fristverlängerung war nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

7.8 Förderprojekt 7.8.1 (1) Dem Fördervertrag waren ua. folgende Projektkennndaten zu entnehmen:

Interreg III A Programm Österreich-Slowakei	
Projekt Nr.	1-BGL-150
Kurzbezeichnung	Umweltfreundliche Mobilität zur Segel WM 2006
Förderungsempfänger	ISAF World Sailing Games DurchführungsgmbH
Projektstart	01.10.2005
Projektende	31.05.2006
Endabrechnungsfrist	31.08.2006

Tab. 11
Quelle: RMB; Darstellung: BLRH

(2) Mit der Förderung wurden ua. nachstehende Projektziele verfolgt:

- Die WSG 2006 sollten zur umweltfreundlichsten Sportgroßveranstaltung weltweit, zumindest aber Österreichs gemacht werden;
- Erfassung von Einsparungsmöglichkeiten und Steuerungsmechanismen zur Minimierung der verkehrsbedingten Umweltbelastungen, sowohl beim Ziel- und Quellverkehr als auch beim Bootsverkehr,
- Entwicklung eines beispielhaften Verkehrskonzeptes, welches den Behörden für andere regionale Großveranstaltungen dienen sollte;¹⁰⁹
- Vermarktung der Umweltmaßnahmen, damit die WSG 2006 als umweltfreundlichste Sportgroßveranstaltung im Weltkulturerbe Neusiedler See wahrgenommen wird.

(3) Der Fördergegenstand war im Wesentlichen wie folgt definiert:

- Erstellung eines Verkehrskonzeptes;
- Unterstützung und Förderung der Umsetzungsmaßnahmen des Verkehrskonzeptes;
- Umrüstung der Motoren der Begleitfahrzeuge der WSG 2006;¹¹⁰
- Öffentlichkeitsarbeit als integraler Bestandteil der Maßnahmen.

7.9 Fördervolumina 7.9.1 (1) Der Förderung bzw. dem Fördervertrag wurden hinsichtlich Art und Höhe der Kosten und Finanzierung nachstehende Plandaten zugrunde gelegt:

Kosten	Betrag
	[EUR]
Personalkosten	0
Sachkosten	0
Externe Dienstleistungen	30.000
Investitionen	30.000
Öffentlichkeitsarbeit	10.000
Zuschussfähige Gesamtkosten	70.000

Tab. 12
Quelle: RMB; Darstellung: BLRH

¹⁰⁹ zB. Seefestspiele Mörbisch, Opernfestspiele St. Margarethen.

¹¹⁰ Sicherheits-, Rettungs- und Juryboote.

Finanzierung ¹¹¹	Betrag
	[EUR]
EFRE	35.000
BMLFUW Abt. V/5	17.500
Eigenmittel	17.500
Zuschussfähige Gesamtkosten	70.000

Tab. 13

Quelle: RMB; Darstellung: BLRH

(2) Die Förderung aus Mitteln des EFRE war mit EUR 35.000 bzw. mit max. 50% der anrechenbaren Kosten begrenzt (dh. Aliquotierung bei Unterschreitung der Plankosten). Zudem war im Fall einer Kostenunterschreitung – sofern nicht anders vereinbart - die aliquote Kürzung der nationalen Förderungen vorgesehen.

7.10 Auszahlung, Abrechnung

7.10.1 (1) Seitens der RMB wurde dem BLRH gegenüber mitgeteilt, dass im Zusammenhang mit der ggst. Förderung an die WSG GmbH keinerlei Auszahlungsanweisungen getroffen wurden und dies auch in Zukunft nicht erfolgen werde.¹¹²

Das RMB stützte sich dabei auf die im Fördervertrag vereinbarten „Allgemeinen Verpflichtungen der Empfänger von Förderungs(EFRE-Kofinanzierungs-)mitteln“:

„8. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, insbesondere falls die Europäische Kommission dies verlangen sollte, über Aufforderung durch die Förderstelle bereits erhaltene Förderungsbeträge unverzüglich rückzuerstatten, wenn – [...]

c) (im Falle einer Investitionsförderung) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von 3 Jahren nach Projektabschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird und dadurch insbesondere die Programmziele nicht erreichbar oder gesichert erscheinen, oder der Betrieb des Förderungsempfängers innerhalb dieser Frist eingestellt wird [...]“.¹¹³

(2) Dass an die WSG GmbH keine Auszahlungen getätigt werden, wurde lt. Auskunft der RMB nach Rücksprache mit dem BKA unter Hinweis auf die oa. Rechtsgrundlage auch dem Masseverwalter dieser Gesellschaft mitgeteilt.¹¹⁴

¹¹¹ inkl. der gewährten Förderung.

¹¹² vgl. Schreiben vom 02.04.2007 und Besprechung am 11.04.2007.

¹¹³ vgl. Anlage zum Kofinanzierungs-(Förderungs-)anbot, Abschnitt F, S. 7, Unterstreichungen BLRH.

¹¹⁴ RMB vom 29.06.2007.

7.11 Förderprozess ^{7.11.1} Die Chronologie des Förderprozesses stellte sich im Wesentlichen wie folgt dar: ¹¹⁵

Ablaufschritt	Datum
Beratung des Projekts im PSA.	15.07.2005
Übermittlung des ersten Entwurfs des Förderantrags an RMB (=Datum der Amtsbekanntmachung). ¹¹⁶	31.08.2005
Beratung des Erstentwurfs im PSA.	06.09.2005
Unterfertigung des Förderantrags durch WSG GmbH (Projektträger).	15.09.2005
Einlangung des unterfertigten Fördervertrags bei RMB.	16.09.2005
Beratung im GLA.	19.10.2005
Genehmigung/Empfehlung durch GLA im schriftlichen Umlaufverfahren. ¹¹⁷	01.12.2005
Beschluss der Bgld. Landesregierung.	21.12.2005
Übermittlung des Förderanbots an Projektträger.	11.01.2006
Unterfertigung der Annahme- und Verpflichtungserklärung des Fördervertrags durch Projektträger.	02.02.2006
Einlangung der unterfertigten Annahme- und Verpflichtungserklärung bei RMB.	15.02.2006

Tab. 14
Quelle: RMB; Darstellung: BLRH

¹¹⁵ RMB vom 29.06.2007.

¹¹⁶ Dabei handelte es sich um den Anerkennungsstichtag, dh. den Tag, ab welchem förderfähige Kosten anerkannt wurden.

¹¹⁷ vgl. Checklist Written Procedure des GTS.

E) SCHLUSSBEMERKUNGEN

Zusammenfassend hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Der BLRH empfahl für die künftige Durchführung von Förderprojekten die exakte Einhaltung von vertraglich geregelten Bedingungen und Fristen (zB. Zeitpunkt von Berichtsvorlagen).

(2) Der BLRH empfahl dem Amt, in Hinkunft bei der Abwicklung von derartigen Förderprojekten zeitgerecht mit den jeweiligen Projektpartnern eine schriftliche Vereinbarung betreffend die exakte Aufgabenverteilung abzuschließen. Hierin sollten jedenfalls auch Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Weisungsrechte geregelt werden.

(3) Der BLRH empfahl der EACEA in Wahrnehmung seiner gesetzlichen Verpflichtung gem. Art. 74 Abs. 2 Z 8 L-VG iVm. § 3 Bgld. LRHG von der Möglichkeit des § 107 KO Gebrauch zu machen und umgehend eine Forderung iHv. EUR 70.311,70 gerichtlich anzumelden.

Um derartige rechtliche Maßnahmen bzw. damit unweigerlich verbundene finanzielle Einbußen in Hinkunft zu vermeiden, empfahl der BLRH, „ex ante“ - Förderungen treuhändig abzuwickeln.

(4) Der BLRH empfahl, in Zukunft auf eine sorgfältige und konsistente Aufbereitung von Förderabrechnungen zu achten. Insbesondere wäre hinsichtlich der Übereinstimmung der Förderabrechnungen mit den tatsächlich bezahlten Förderbeträgen Sorge zu tragen.

IV. Teil Anlagen

Anlage 1 Bewerbungs- und Vergabeprozess für die Ausrichtung der WSG 2006¹¹⁸

Ablaufschritt	Datum
ISAF-Annual Conference in Limmasol: ÖSV deponiert erstmals bei ISAF sein Interesse auf Ausrichtung der WSG 2006.	November 2002
ISAF-Meeting in Oslo: Österreich wird vorbe- haltenlich einer vertraglichen Regelung als Aus- tragungsort bestimmt.	Mai 2003
ISAF-Conference in Barcelona: Endgültige Entscheidung der ISAF, den ÖSV als Veranstalter zu nennen.	November 2003
Offizielle schriftliche Bestätigung der ISAF	15.01.2004
Besichtigung des Yachtclubs und der möglichen Austragungsorte durch ISAF	März 2004
ISAF-Meeting in San Diego: Präsentation vor dem ISAF-Council.	Juni 2004
ISAF sendet Vertrag an den ÖSV.	14.06.2004
Besuch durch ISAF und offizielle Unterzeichnung der Vereinbarungen zwischen Bund, Land, ÖSV und WSG GmbH.	Herbst 2004
ISAF-Meeting in Stockholm: Genehmigung der Ausschreibung	Mai 2005
Präsentation vor dem ISAF-Council und Besuche der ISAF	bis Mai 2006

Tab. 15
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

¹¹⁸ Die Tabelle gibt die maßgeblichen Ablaufschritte wieder.

Anlage 2 Überblick über die Zuschüsse im Rahmen eines EFD-Projekts

Art der Ausgabe	Basis für den Zuschuss
Reisekosten der Freiwilligen	100% der tatsächlichen Kosten
Visa- und Impfkosten	100% der tatsächlichen Kosten
Aktivitätskosten der Entsendeorganisation	Fixbetrag und Pauschale (EUR 480 und EUR 18/Monat)
Aktivitätskosten der Aufnahmeorganisation	Fixbetrag und Pauschale (EUR 480 und EUR 300/Monat, Freiwilligen)
Aufwandsentschädigung (Taschengeld)	Pauschale (EUR 175/Monat, Freiwilligen)
Einführungstrainings nach der Ankunft (On-Arrival-Trainings)	Tatsächliche Kosten (max. EUR 800/Freiwilligen)
Zusätzliche Mittel für Projekte unter Beteiligung benachteiligter Jugendlicher	
Außerordentliche Kosten	100% der tatsächlichen Kosten
Vorbereitender Planungsbesuch	100% der Reisekosten und EUR 50/Tag pro Person
Verstärkte Mentorentätigkeit	Fixbetrag bzw. Pauschale
Zusätzliche Mittel für europaweite Projekte und Drittländerprojekte mit mehr als zwei Partnern	
Koordinierungskosten	Fixbetrag (EUR 600/Partnerorganisation, max. EUR 10.000)
Trainings für Freiwillige (Pre-departure Training, Mid-term Meeting und Evaluations Meeting)	Tatsächliche Kosten (max. EUR 300/Freiwilligen, Seminar)

Tab. 16
 Quelle: Benutzerhandbuch für das EU-Aktionsprogramm „Jugend“ 2005¹¹⁹;
 Darstellung: BLRH

¹¹⁹ vgl. Homepage der EK; http://ec.europa.eu/youth/program/flat_rates_2005.pdf; Abfrage: 03.07.2007.

Anlage 3 Chronologie des EFD-Projekts¹²⁰

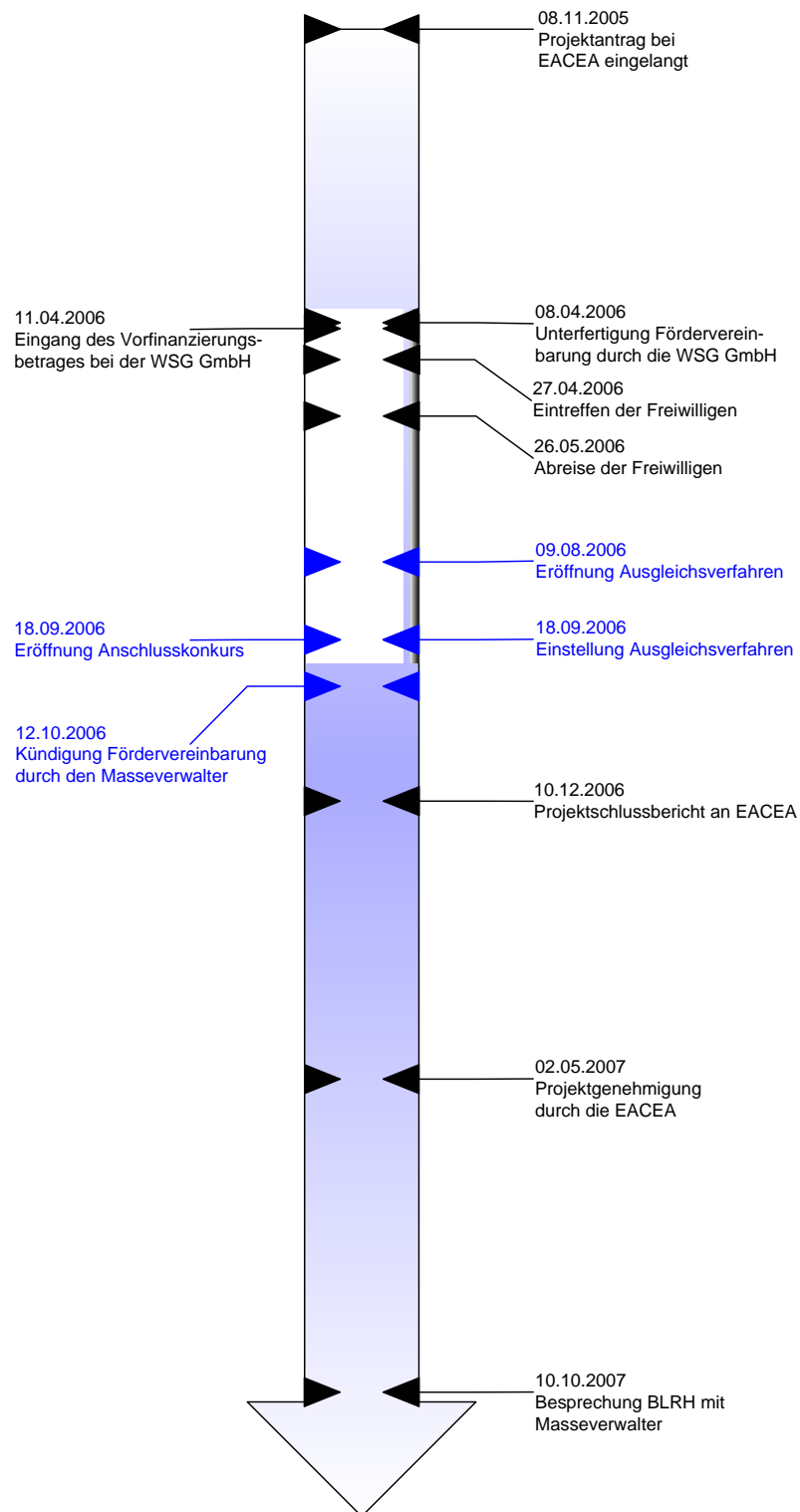


Abb. 1
Darstellung: BLRH

¹²⁰ Die Abbildung beinhaltet maßgebliche Prozessschritte.

Anlage 4 Interreg III A-Programme in Österreich



Abb. 2
Quelle: Interreg III Portal vom 18.06.2007; Darstellung: BLRH

Anlage 5 Interreg III A-Programm Österreich-Slowakei



Abb. 3
Quelle: Technical Secretariat INTERREG III A vom 18.06.2007; Darstellung: BLRH

Anlage 6 Interreg III A-Programmstruktur

P1 Grenzüber- schreitende Wirtschafts- kooperation	P2 Erreichbarkeit	P3 Grenzüber- schreitende Organisations- strukturen und Netzwerke	P4 Human- ressourcen	P5 Nachhaltige Raum- und Umweltentwick- lung	P6 Spezielle Förderung für Grenzregionen
P1/M1: Entwicklung und Unterstützung grenznaher Wirt- schaftsstandorte und wirtschafts- naher Infrastruktur	P2/M1: Verbesserung der grenzüber- schreitenden Ver- kehrs- und Tele- kommunikations- infrastruktur	P3/M1 Unterstützung grenzüber- schreitender Orga- nisationsstrukturen und Entwicklung von Netzwerken	P4/M1 Entwicklung des regionalen Arbeitsmarktes im Kontext der EU- Erweiterung	P5/M1 Ressourcen- management, technische Infra- struktur und erneu- erbare Energie	P6/M1 Spezielle Förderung für Grenzregionen
P1/M2: Grenzüber- schreitende betriebliche Koope- ration (KMUs) sowie Begleitung und Beratung von grenzüberschrei- tenden Aktivitäten	P2/M2 Verkehrs- organisation, Planung und Logistik	P3/M2 Kleinprojekte inkl. "people to people"- Aktionen und Pilot- projekte	P4/M2 Entwicklung der Kooperation und Infrastruktur in den Bereichen Bildung, Qualifizierung und Wissenschaft	P5/M2 Natur- und Umwelt- schutzmaßnahmen inkl. National- und Naturparke	
P1/M3 Tourismus und Freizeitwirtschaft				P5/M3: Grenzüber- schreitende räumliche Entwicklung in ländlichen und städtischen Gebieten	
Technische Hilfe					

Abb. 4

Quelle: Technical Secretariat INTERREG III A vom 18.06.2007; Darstellung: BLRH

Anlage 7 Interreg III A-Ablaufstruktur für Antragstellung

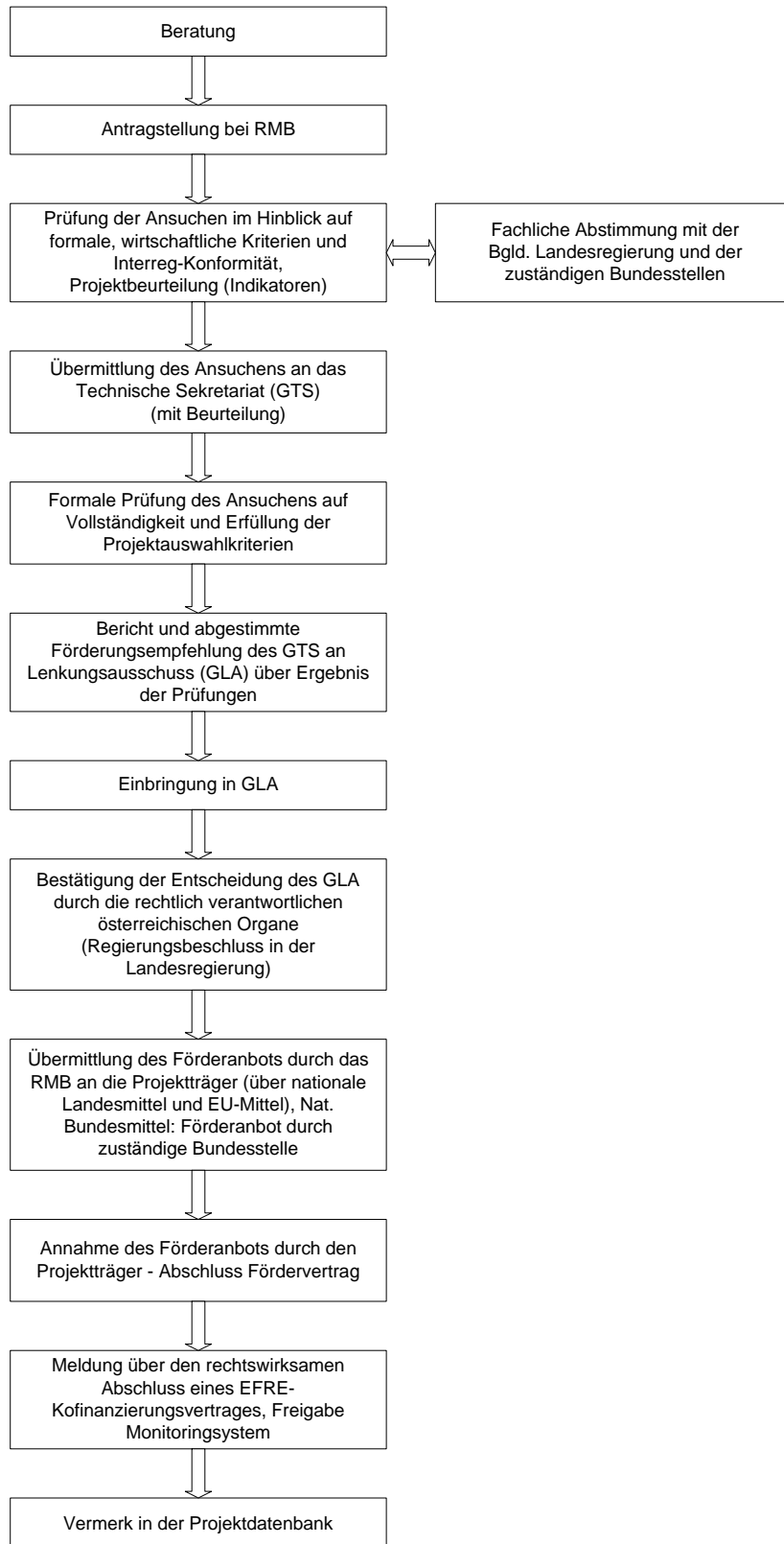


Abb. 5
Quelle: RMB; Darstellung: BLRH

Anlage 8 Interreg III A-Ablaufstruktur für Abrechnung

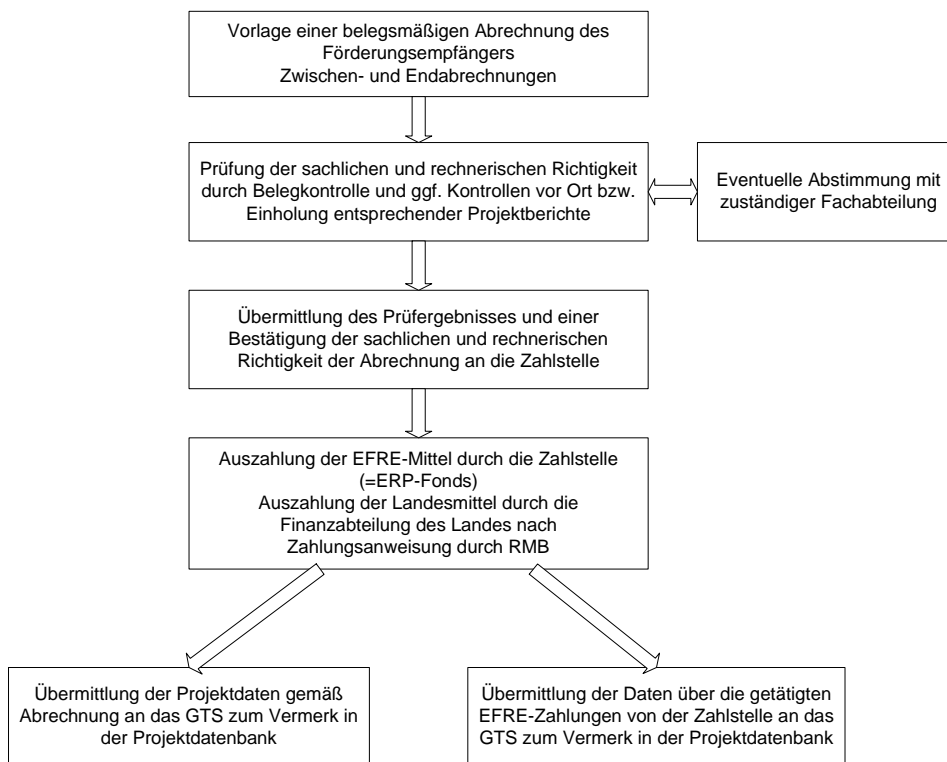


Abb. 6
Quelle: RMB; Darstellung: BLRH

Eisenstadt, im Feber 2008

Der Landes-Rechnungshofdirektor
Dipl.-Ing. Franz M. Katzmann e.h.